Die gemischten Gerichte in Aegypten und deren rechtlicher Charakter.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der Juristenfakultät

der Universität Rostock i. M.

vorgelegt

von

Constantin Gane

aus Botosani (Rumänien).

Charlottenburg

Buchdruckerei Adolf Gertz G.m.b.H.

1910.

Referent:
Herr Professor Dr. R. Hübner
in Rostock.

Seinem hochverehrten Lehrer

Herrn Dr. R. Hübner

ordentlicher Professor der Rechte an der Universität Rostock

in Dankbarkeit gewidmet.

DIE GEMISCHTEN GERICHTE IN AEGYPTEN UND DEREN RECHTLICHER CHARAKTER.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41551525_0027

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Vorwort . . . . . 9—11

I. Teil.

Die Rechtlosigkeit der Fremden im Mittelalter. Das System der Persönlichkeit des Rechtes. Die Konsulargerichtsbarkeit in den christlichen Ländern 12

Die Rechtlosigkeit der Fremden in den mohammedanischen Ländern. Die Lehre des Korans; die auf Grund dieser Lehre erteilten Privilegien . . . . . 12—18

Der rechtliche Charakter dieser Privilegien in den ältesten Zeiten. Ihr rechtlicher Charakter seit dem 12. bis zum 16. Jahrh. . . 19—21

Das 16. Jahrhundert. Fortfall des Personalitätsprinzipes in Europa. Das Bündnis Franz I. und Solimans II.; Die Kapitulation von 1535; Die Kapitulationen erhalten eine faktisch bindende Kraft . . . . . 21—25

Das 18. Jahrhundert. Der Handelsvertrag von Passarowitz. Kapitulation von 1783 mit Rußland. Das Kapitulationsrecht wird ein festes Institut des Völkerrechtes . . . . . 26—27

Das 19. Jahrhundert. Das Handelsgesetzbuch vom 30. April 1830. Hatt-i-serif von Gülhane (1839); die durch diese Reformen bewirkte Trennung von Privatrecht und Glauben. Einsetzung der gemischten Gerichte . . . . . 27—29

Aufnahme der Türkei in die Völkerrechtsgemeinschaft. Die rechtliche Verbindlichkeit der Kapitulationen . . . 29—30

Die Verfassung von 1876 und 1907 und die dadurch entstandene Umwälzung der mohammedanischen Staatsauffassung. Die Abschaffung der Kapitulationen nur noch eine Frage der Zeit 31—32

Die rechtliche Konstruktion der heutigen Konsulargerichtsbarkeit. Gebiet, Gebietshoheit, Souveränität. Die Konsulargerichtsbarkeit kann nicht aus dem Begriff der Staatsservituten hergeleitet werden; sie ist juristisch nur auf eine Selbstbindung der Türkei zurückzuführen . . . . . 32—35

II. Teil.

I. Die geschichtliche Entwicklung der Fremdenjurisdiktion in Ägypten und die staatsrechtliche Stellung dieses Landes . . . . . 36—45

II. Organisation, Kompetenz und Verfahren der gemischten Gerichte . . . . . 45—53

III. Die rechtliche Natur der gemischten Gerichte. Schlußbetrachtungen . . . . . 53—60

Literaturverzeichnis 61

Lebenslauf 63

Vorwort.

1. Wenn auch heute Ägypten de facto unter der Herrschaft Englands steht, so ist dies eine politische Tatsache, die rechtlich keine Bedeutung hat; im Sinne des Völkerrechts ist Ägypten ein Vasallenstaat der Türkei.

Seit der Eroberung dieses Landes durch die Mohammedaner haben die mit dem Sultan abgeschlossenen Kapitulationen dort in demselben Umfange Wirksamkeit erlangt, wie in der Türkei selbst[1]. Dies geschah von Rechts wegen, ohne daß es eines besonderen Aktes bedurfte, da Ägypten nur die Stellung einer Provinz hatte und als solche ein integrierender Bestandteil der Türkei war.

Kraft dieser Kapitulationen war die Konsularjurisdiktion bis vor kurzem die einzige Gerichtsbarkeit, der die Fremden in diesem Lande unterworfen waren. Alle dort wohnhaften Fremden waren von der Landesjustiz eximiert, die betreffenden Konsuln waren die einzigen Richter ihrer Staatsangehörigen. Als aber gegen Mitte des vorigen Jahrhunderts Ägypten die völkerrechtliche Handlungsfähigkeit erwarb und es dadurch der Türkei gegenüber eine fast unabhängige Stellung erlangte, fühlte man das Bedürfnis, die unsicheren Verhältnisse, die die Konsulargerichtsbarkeit mit sich brachte[2], zu beseitigen. Durch die ihm verliehenen Hoheitsrechte[3] wurde der Khedive in den Stand

---

[1] Siehe z. B. den Firman vom 1. Juni 1841, abgedr. bei Aristarchi Bey, Législations ottomanes, Bd. II, S. 133 ff. (w. u. S. 38, Anm. 1).

[2] Féraud Giraud, Les institutions judiciaires en Egypte R. D. I., Bd. XII, S. 71; F. Martens, Das Konsularwesen und die Konsularjurisdiktion im Orient. Übersetzt von Skerst, Berlin 1874, S. 316.

[3] Firmane von 1867 und 1873, siehe w. u. S. 39 und 40.

gesetzt, eine Justizreform, die die Abschaffung der Konsularjurisdiktion bezweckte, zu veranlassen.

Erst nach schwierigen, zeitraubenden Verhandlungen wurde diese Reform durchgeführt. Allein sie brachte nicht die vielgewünschte Beseitigung der Konsulargerichtsbarkeit, sondern nur eine Beschränkung derselben durch die im Jahre 1875 erfolgte Einsetzung der „Gemischten Gerichte."

Von diesem Zeitpunkte an waren die in Ägypten wohnenden Fremden nicht mehr ausschließlich der Gerichtsbarkeit ihrer Konsuln unterworfen, sondern teils den „Konsulargerichten", teils den neueingesetzten Gerichtshöfen, die man deshalb „Gemischte Gerichte" nennt, weil sie mit einheimischen und fremden Richtern besetzt sind. Die Institutionen der Konsular- und der Gemischten Gerichte ergänzen sich in der Art, daß die Kompetenz der einen eingreift, sobald die der anderen aufhört[1]. Die Beschränkung der Konsulargerichte äußert sich aber nicht allein darin, daß ein Teil ihrer Kompetenz den Gemischten Gerichten übertragen wurde, sondern hauptsächlich in ihrer Besetzung, Organisation und ihren Existenzbedingungen. Denn da der ägyptischen Regierung die Befugnis zusteht, bei den gemischten Gerichtshöfen ihre einheimischen Richter neben den ausländischen fungieren zu lassen, da sie weiter befugt ist, alle diese Richter (einheimische und fremde) zu ernennen, so ist ihr dadurch ein Anteil an der Fremden-Jurisdiktion zuerkannt[2] und somit das ausschließliche Jurisdiktionsrecht der Konsuln eingeschränkt.

2. Aus diesen Tatsachen ergibt sich, daß sowohl die gemischten Gerichte, wie auch die neben ihnen wirkenden Konsulargerichte nichts anderes bedeuten als eine Verminderung der Hoheitsrechte Ägyptens bzgl. der Türkei.

[1] Niemals aber kommen die Nationalgerichte in Betracht, wenigstens nicht bei Streitigkeiten zwischen Fremden untereinander.

[2] Damit ist aber nicht gesagt, wie manche Autoren behaupten, daß diese Gerichtshöfe Nationalgerichte wären. Die Frage nach ihrem Wesen kann nur beantwortet werden, wenn man die Existenzbedingungen und die Organisation dieser Gerichte genau kennt. (Siehe w. u. S. 53 ff.)

Sie bedeuten eine Beschränkung des vom Völkerrechte anerkannten Rechtes eines jeden Staates auf Alleinherrschaft innerhalb seines Gebietes, sowohl in bezug auf die dort befindlichen Sachen, wie auf alle dort wohnhaften Personen.

Kraft dieses Territorialrechtes (Gebietshoheit) steht einem jeden in die Völkerrechtsgemeinschaft aufgenommenen Staate die Justizhoheit zu, d. h. das Recht, alle innerhalb seines Gebietes befindlichen Personen seiner Justiz zu unterwerfen.

Der Türkei fehlt ein solches Recht in bezug auf die Ausländer. Die dort waltenden Konsulargerichte bedeuten eine Beschränkung der Justizhoheit dieses Landes und folglich auch eine Beschränkung seiner Gebietshoheit. Die Justizreform selbst hat nicht die Aufhebung dieser Beschränkung, sondern nur eine Milderung derselben bewirkt. „Sie ist nur ein Kompromiß zwischen den Anforderungen dieser Hoheit und den Privilegien der Fremden", sagt v. Grünau[1].

Wie eine solche Beschränkung dieser Hoheit überhaupt möglich ist, und wie sie vom juristischen Standpunkt aus zu begründen ist, das zu untersuchen wird unsere nächste Aufgabe sein. Die ganze Institution der Konsulargerichtsbarkeit steht aber in so engem Zusammenhang mit der Geschichte und mit der Politik, daß wir ihre Entstehung und Entwicklung nicht verstehen können, wenn wir nicht die Gründe kennen, die dieses Institut ins Leben gerufen haben. Mit der Untersuchung dieser Gründe haben wir uns also zunächst zu beschäftigen, um dann auf die Beschränkung der Justizhoheit der Türkei und Ägyptens überzugehen. Erst wenn wir diese wichtigen Punkte in Betracht gezogen haben, wird uns das Institut der Gemischten Gerichte sowie deren rechtliche Bedeutung verständlich sein.

[1] Von Grünau, Die staats- und völkerrechtliche Stellung Ägyptens. Leipzig 1903, S. 255.

I. TEIL.

I.

Die Konsulargerichtsbarkeit tritt erst im Beginn des Mittelalters in die Erscheinung[1], und zwar zuerst in Westeuropa und dann erst im Orient. Durch besondere Umstände begünstigt, fand sie dort eine allgemeine Verbreitung und blieb bis auf den heutigen Tag bestehen. Die Gründe aber, die im Mittelalter ihre Entstehung bewirkten und ihr Fortbestehen später begünstigten, sind heute zum Teil fortgefallen, zum Teil haben sie ihre Bedeutung so gut wie verloren. Mit Recht fragt man sich deshalb: Wie ist heute das Institut der Konsulargerichtsbarkeit zu rechtfertigen und kann man überhaupt dieses Institut mit den Grundsätzen des modernen Völkerrechts in Einklang bringen? Um diese Frage zu beantworten, müßten wir erst nachprüfen, wann und in welchem Umfange die Gründe, die sie ins Leben riefen, fortgefallen sind, und welchen Umständen wir heute das Fortbestehen dieses Institutes zu verdanken haben.

II.

1. Der Umstand, daß das System der Persönlichkeit des Rechtes, wonach jeder nach seinem angeborenen Rechte

[1] In welcher Weise die Konsulargerichtsbarkeit auf Institute des antiken Rechtes, z. B. auf die griechischen Proxenoi oder auf die patroni, zurückgeführt werden kann, ist streitig. Siehe darüber Heffter, Das europäische Völkerrecht der Gegenwart, 8. Auflage, bearbeitet von Geffcken, Berlin 1888, § 241 Anm. 2; Lippmann, Die Konsularjurisdiktion im Orient, Leipzig 1898, S. 2—5; Autonopoulos, Über die Exterritorialität der Ausländer in der Türkei, bearbeitet von Mayer, Berlin 1895, S. 4 und die bei ihm aufgeführte Literatur.

behandelt wurde, im Mittelalter zu allgemeiner Herrschaft gelangte, kam der Fremdenjurisdiktion sehr zu statten. Dieses Personalitätsprinzip[1] wurde allerdings anfangs nur in bezug auf die verschiedenen Stämme, die innerhalb der Grenzen eines Staates lebten (die also das Volk dieses Staates bildeten), angewendet[2]. Den Fremden dagegen kam das Personalitätsprinzip nicht zu gute. Nicht nur, daß sie ihr heimatliches Recht im fremden Gebiet niemals geltend machen konnten, sie waren sogar prinzipiell vollständig rechtlos[3].

Auf die Dauer konnte aber diese Rechtlosigkeit der Fremden nicht bestehen bleiben. Der allmählich sich immer mehr ausdehnende Handelsverkehr der Mittelmeerstädte verlangte die Beseitigung dieses Zustandes. Die handeltreibenden Staaten erkannten die Notwendigkeit einer „sicheren Niederlage für die Kauf- und Seeleute"[4]. Das Personalitätsprinzip wurde allmählich auch auf die fremden Kaufleute ausgedehnt, zunächst in Spanien[5], dann in den

[1] Über den Begriff des Personalitätsprinzipes siehe insbesondere: Neumeyer, Die gemeinrechtliche Entwicklung des internationalen Privat- und Strafrechtes bis Bartolus I, München 1901, S. 5 ff.; auch Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. I, 2. Aufl. S. 382 ff.; Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, Leipzig 1907, 5. Aufl. S. 241/242; v. Martens Völkerrecht, übersetzt von Bergbohm, Berlin 1883, II Bände, Bd. II S. 276/277.

[2] Vgl. Lex Rib. 31 § 3. Abgedruckt bei Schröder a. a. O. S. 241,

[3] Sie mußten sich deshalb der Gewalt des Königs oder, später eines Feudalfürsten unterwerfen, um dann unter dessen Rechtsschutz zu stehen. (Vgl. Brunner a. a. O. Bd. I S. 400; Schröder a. a. O. S. 242.

[4] Geffcken zu Heffter a. a. O. 241, Anm. 3.

[5] Die älteste Urkunde, die auf eine Fremdenjurisdiktion hinweist, ist eine bei Schwörbel und Lippmann zitierte Stelle in der lex Visigothorum, die bekanntlich in Spanien galt. Lex. Vis. XI, 3, 1 (Monumenta Gremaniae hist. Legum sectio I, Legum nationum germanicarum I ed. K. Zeumer, 404): „Cum transmarini negotia tores inter se causam habent, nullus de sedibus nostris eos audire presumat; nisi tantummodo suis legibus audiantur apud telonarios suos". (Schwörbel, Konsulargerichtsbarkeit und gemischte Gerichtsbarkeit in Ägypten, in den Mitteilungen des Seminars für orientalische Sprachen, Berlin 1906, S. 3; Lippmann a. a. O. S. 6 Anm. 2 und die bei ihm angeführte Literatur.)

italienischen Seestädten des Mittelmeeres[1] und schließlich in Byzanz und im Orient.

Besonders haben die Kreuzzüge die Fremdenjurisdiktion in der Levante begünstigt. Gegen Transport von Truppen und Munition bedangen sich die italienischen Seestädte bedeutende Privilegien seitens der Kreuzfahrer in den von diesen eroberten Ländern aus[2]. Jede Kaufmannskolonie erhielt eine besondere Straße, manchmal ein ganzes Stadtviertel, in denen sie sich niederließ, jede mit ihrer eigenen Organisation und ihrem Vertreter, der unter seinen Landsleuten die Gerichtsbarkeit nach heimischem Gesetze ausübte. Dieser Vertreter (in Byzanz „podestà" oder „bailli" genannt) wurde von der Mutterstadt ernannt und war so gewissermaßen ihr Repräsentant beim Empfangsstaat. Man hat darum mit Recht den wirklichen Ursprung der Konsularjurisdiktion auf dieses im Orient entstandene Institut zurückgeführt[3].

Die Fremdenjurisdiktion in den christlichen Ländern, sowohl im Westen wie im Osten Europas, beruht also auf der Idee der Persönlichkeit des Rechtes; und daß diese Idee Anerkennung und Verbreitung fand, hatte seinen Grund in den oben angeführten Tatsachen (Interessen des Handels; politische Berechnung der Kreuzfahrer usw)[4].

—

Zeumer weist allerdings a. a. O. die Ansicht, daß es sich hier um Konsuln der fremden Kaufleute handle, im Anschluß an Goldschmidt als unhaltbar zurück.

[1] Hier wurde aus der Mitte der Fremdenkolonie ein Obmann gewählt, der die Interssen des Handels seiner Heimat vertrat und unter seinen Landsleuten Recht sprach. Jedoch darf man diese „consuls sur mer" nicht als Vorfahren der heutigen Konsuln ansehen, da jene nicht, wie diese, Vertreter des Absendestaates waren. (Vgl. Lippmann a. a. O. S. 6 ff.)

[2] Deligeorges, Die Kapitulationen der Türkei, Heidelberg 1907,

[3] Holtzendorff, Handbuch des Völkerrechtes, 4 Bde., Bd. I, § 77.

[4] Rey, La protection diplomatique et consulaire dans les échelles du Levant et de la Barbarie, Paris 1899, S. 6. Rey führt auch die Schwäche der griechischen Kaiser, die sich Privilegien aufzwingen ließen, als zu diesen Tatsachen gehörend an.

Für die Entwicklung der Fremdenjurisdiktion in den nichtchristlichen Ländern tritt aber als wesentliches Moment ein Umstand hinzu, der in den christlichen Staaten nicht in Betracht kommt, und der dazu geeignet war, die Konsularjurisdiktion nach ihrem Untergang in Westeuropa in den orientalischen Ländern aufrechtzuerhalten und ihr bis auf eine vorgerückte Zeit sozusagen zur Rechtfertigung ihrer Existenz zu dienen. Es ist dies der Unterschied zwischen den christlichen und den mohammedanischen Kulturverhältnissen[1]. Genau so wie ursprünglich unter den mittelalterlichen europäischen Völkern waren die Fremden in den islamischen Staaten völlig rechtlos. Diese Rechtslosigkeit beruht aber hier auf viel tieferen Gründen als in den europäischen Staaten. Wie bei den alten Griechen, hat die Rechtsstellung der Fremden hier ihren Grund in der Auffassung des Staates als einer Religionsgemeinschaft. Wie die Helenen die πολίς als einen staatlich religiösen Bürgerverband auffaßten[2], so ist auch der mohammedanische Staat die Gemeinschaft der Gläubigen, die einen und denselben Gott verehren. Mohammed war zugleich Religionsstifter und Staatsgründer[3], er hat seinen Staat aus einem Gemisch von Religions- und Rechtsideen gegründet[4].

Der Koran und seine spätere Auslegung durch die Kommentatoren (Imane), ist nicht nur der Inbegriff aller islamischen Gesetze[5], sondern er ist auch die Grundlage des

[1] Bonfils, Droit intérnational public, 5 édition par Fauchille, Paris 1908 p. 453: „— Ces peuples sont en possession d'une civilisation fort avancée, mais leurs mœurs, leur état social, leurs institutions, leurs lois diffèrent trop de l'état social, des moeurs, des lois, qui caractérisent la civilisation des nations européenes... pour qu'il ne soit pas indispensable de soustraire les ressortissants des Etats chrétiens à une justice profondément dissemblable de la leur."

[2] Jellinek, Das Recht des modernen Staates, 2. Auflage, Berlin 1905, S. 304.

[3] Bluntschli im Staatswörterbuch, IV, S. 683.

[4] Vgl. Gavillot, Essay sur les droits des Européens en Turquie et en Egypte, Paris 1875, p. 4.

[5] „Un Code à la fois politique, religieux, civil et criminel". Rey a. a. O. S. 5.

öffentlichen Rechtes des islamischen Staates[1]. Er enthält alle Bestimmungen, die das Staatsleben der Muselmanen regeln. Danach gehören dem staatlichen Verband nur diejenigen an, die sich zum islamischen Glauben bekennen, „kein Stamm, kein politisches Recht der Geburt und des Besitzes hat einen Wert, sondern der Mensch nur als Glaubender“[2]. Die Ungläubigen stehen außerhalb der Rechtsordnung.

Der Koran teilt folglich die bewohnte Erde in ein Haus des Islams (dar ül islam) und ein Haus des Krieges (dar ül harb) ein[3]. Jedoch gilt nicht jeder Fremde als Feind, es wird vielmehr folgende wichtige Unterscheidung gemacht[4]:

A) Feinde (Harbi) sind nur die Heiden, die keine geschriebene Offenbarung besitzen. Gegen diese muß ein ewiger Krieg geführt werden, es steht ihnen nur die Wahl zu zwischen dem Tode und der Bekehrung zum Islam.

B) Die Fremden dagegen, welche eine geschriebene Offenbarung besitzen (Kitabi)[5], wie Christen, Juden und dergleichen, dürfen ihrer Lehre treu bleiben und auf islamischem Boden ungestört leben, wenn sie nur ihre Steuerpflicht erfüllen. Diese werden wiederum unterschieden in:

---

[1] Deligeorges a. a. O. S. 11.

[2] Hegel, Vorlesungen über die Philosophie der Geschichte. IV. Teil, I. Abschnitt, Kap. 2 (Reklam-Ausgabe S. 452).

[3] Albrecht, Grundriß des osmanischen Staatsrechts, Berlin 1905 S. 22.

[4] Auf Grund des Wortes des Korans: „Bekämpfet, die nicht glauben an Gott und den jüngsten Tag, und die nicht heiligen, was Gott geheiligt hat und sein Gesandter, und dienen nicht dem Gottesdienst der Wahrheit; die das Buch empfingen, bis sie aus ihrer Hand Kopfsteuer bezahlen und unterwürfig sind.“ (Koran Sure 9, Vers 29, übersetzt von L. Ullmann, Leipzig 1897.)

[5] Diejenigen also, welche von einem Propheten „das Buch empfingen“. Vgl. Albrecht a. a. O. S. 22; Ubicini, Lettres sur la Turquie, 2 Bd. Paris 1859, S. 3 Anm. 2; Sayur, Grundzüge des ägyptischen Staatsrechtes, in der Zeitschrift für Völkerrecht und Bundesstaatsrecht, 1909 S. 589.

a) „Zimmis“[1], d. h. die Fremden, die dadurch zu Kitabi wurden, daß sie sich freiwillig oder unfreiwillig (z. B. durch Niederlage im Krieg) den Mohammedanern unterworfen haben; sie wurden muselmanische Untertanen, behielten aber ihren Glauben und ihr Recht; und

b) „Mustamins“[2], d. h. diejenigen Fremden, die unter Garantie eines Privilegs sich im islamischen Lande aufhielten[3].

Zu letzteren gehören also die fremden christlichen Kaufleute, denen schon zur Zeit Mohammeds[4], auf Grund dieser Bestimmung seiner Lehre, Privilegien erteilt wurden. Sie dürfen sich auf islamischem Boden aufhalten, niederlassen, Handel treiben, stehen aber außerhalb der muselmanischen Rechtssphäre selbst dann, wenn sie mohammedanische Untertanen werden, wie die Zimmis. Das Bekenntnis zur islamischen Religion begründet allein die Rechtsfähigkeit und die volle Bürgerqualität[5]. Alle diejenigen, die einen andern Gott verehren, dürfen sich dementsprechend zwar im islamischen Lande aufhalten, sie unterstehen aber ihrer eigenen Rechtsorganisation. Auf diesem Boden, auf dem der hellenischen Auffassung analogen Gedanken der Ausschließung jedes Fremden aus dem Bürger- und Rechtsverbande, hat sich das Institut der Fremdenjurisdiktion in den mohammedanischen Staaten entwickelt. Die Lehre des

[1] Rey, a. a. O. S. 5.

[2] Rey, S. 6.

[3] Die Bezeichnungen werden von den verschiedenen Autoren abweichend wiedergegeben. So erwähnen Ubicini, Albrecht und Sayur die Mustamins und die Zimmis nicht. Rey dagegen gebraucht den Ausdruck Kitabi nicht. Deligeorges a. a. O. S. 13 nennt die Mustamins „Mostamen“. Jedoch ist dies ohne Bedeutung. Im wesentlichen stimmen die Autoren in bezug auf den Inhalt dieser Einteilung der Völker überein.

[4] Mohammed versprach den Christen, ihre Kirche und ihre Rechte in Schutz zu nehmen. Vgl. Miltiz, Manuel des consuls, Londres et Berlin 1837—1842, 2 vol. II S. 500; Charrière, Negotiations de la France dans le Levant Bd. I S. 66.

[5] Vgl. darüber Albrecht, a. a. O. S. 22.

Korans, die Staats- und Religionsauffassung der Mohammedaner, haben die Kalife und Sultane zur Erteilung der Privilegien bestimmt, nicht aber das in Westeuropa herrschende Personalitätsprinzip, das ihnen völlig unbekannt war[1]. Die christlichen Staaten dagegen wurden durch die ihnen geläufige Anwendung jenes Prinzips ermutigt, sich von den Mohammedanern solche Privilegien zu erbitten. So hat das Zusammentreffen zweier verschiedener Anschauungen zu demselben Resultat geführt. Sobald Christen und Araber in Handelsbeziehungen traten, kamen sie beide zu der Erkenntnis, daß ein Gedeihen des Handels nur dann möglich wäre, wenn zwischen ihnen friedliche und geregelte Beziehungen beständen. Die italienischen Seestädte, die bereits, wie wir gesehen haben, durch Jurisdiktionskonsuln die Gerichtsbarkeit über ihre Nationalen in den einzelnen Seestädten und in Byzanz ausüben ließen, erbaten sich Privilegien von den Mohammedanern, die ihnen anstandslos eingeräumt wurden, da der Koran dies ausdrücklich zuließ. So wird uns berichtet, daß Mohammed selbst ein solches Privileg bereits erteilte[2]. Die Handelsbeziehungen der Mittelmeerstädte nach der kleinasiatischen und afrikanischen Küste wurden immer reger, wenn wir auch mangels hinreichender Dokumente weder die Zahl noch die Zeit feststellen können, in welcher die verschiedenen Privilegien erteilt wurden; wir wissen nur, daß die ältesten bekannten Urkunden nicht weiter als in die Mitte des 12. Jahrhunderts reichen, daß sie aber alle auf frühere Konzessionen verweisen[3].

[1] Der Begriff des Staatsgebietes ist den Muselmanen, ursprünglich wenigstens, völlig fremd. Es können auf einem und demselben Gebiet alle möglichen Völker mit ihren eigenen Sitten und Gesetzen sich aufhalten, denn der Begriff des Gebietes gehört für sie nicht zum Wesen des Staates. Der Begriff des Staates haftet an einer Mehrheit von Religionsgenossen. Demzufolge war ihnen das Personalitäts-System, zu dessen Begriff ein Territorium notwendig ist, innerhalb dessen verschiedenes Recht angewendet werden kann, völlig unbekannt.

[2] Vgl. w. o. S. 10, Anm. 5.

[3] Deligeorges a. a. O. S. 16.

Was nun den rechtlichen Charakter dieser frühesten Privilegien anbetrifft, so waren sie zweifellos einseitige Akte, sie waren ein Ausfluß des einseitigen Willens der Kalifen und Sultane. Der Mangel an Urkunden gestattet uns nicht, festzustellen, wie diese Privilegien erteilt wurden, ob hinsichtlich ihres Inhalts etwa eine Vereinbarung stattfand. Wir glauben aber annehmen zu müssen, daß die Sätze, die ihren Inhalt bildeten, von den Muselmanen unter sorgfältiger Berücksichtigung der Interessen der fremden Kaufleute allein aufgestellt wurden, ohne daß eine direkte Mitwirkung seitens dieser letzteren stattfand. Wir glauben, daß diese Ansicht deshalb die richtige ist, weil jene Privilegien erst von dem Zeitpunkt ab mit dem Namen Kapitulationen (Verträge) bezeichnet werden, wo nachweislich bei der Feststellung ihres Inhaltes eine direkte Mitwirkung von seiten der christlichen Staaten stattfand

3. Seit dem 12. Jahrhundert[1] wurden nämlich von beiden Seiten Bevollmächtigte ernannt, welche die Bestimmungen in gemeinsamen Sitzungen feststellen sollten und die für diese Sitzungen Entwürfe der zu schließenden Vereinbarung anfertigten. Diese Entwürfe bestanden aus einer Reihe von einzelnen Artikeln (capitula). Kam dann eine Vereinbarung zustande, so wurden die vereinbarten Artikel zu einem Ganzen zusammengestellt, niedergeschrieben und erhielten den Namen Kapitulation[2]. Wir sehen also, daß von jener Zeit an nicht mehr von einem rein einseitigen Akte des osmanischen Herrschers die Rede sein kann, daß man es vielmehr mit wirklichen Vereinbarungen zu tun hat.

„Die Initiative zu den Kapitulationen", sagt Deligeorges[3] „ging von fremden Staaten aus, und die Festsetzung des In-

[1] Geffcken zu Heffter § 241 Anm. 3: „Die Rechte (der Christen) wurden seit dem 12. Jahrhundert durch umfassende Verträge — Kapitulationen — festgestellt." Vgl. insbesondere Pawinski, Zur Entstehungsgeschichte des Konsulats in den Kommunen Italiens, Berlin 1869, auch Martens-Skerst S. 107, Anm. 1.

[2] Lippmann a. a. O. S. 30; Martens-Skerst a. a. O. S. 107, Anm. 1.

[3] Deligeorges a. a. O. S. 30.

halts beruhte immer auf Unterhandlungen der Bevollmächtigten der beiden Staaten.“ Nun darf man aber aus dieser Tatsache noch nicht folgern, daß diese seit dem 12. Jahrhundert abgeschlossenen Kapitulationen Verträge waren. Bezüglich ihres konkreten Inhalts war eine Willensübereinstimmung allerdings vorhanden, aber daß sie zum mindesten ihrer formellen Seite nach einseitige Akte der Sultane waren, beweist die Tatsache, daß die Verkündung in Form einer Verordnung geschah, und daß die Sanktion dem Sultan allein gebührte (nous avons accepté, accordé et concédé ..... cette présente notre capitulation)[1]. Es wird allerdings von den Autoren[2], die in den damaligen Kapitulationen bindende Verträge sehen, behauptet, daß diese Verkündung nichts anderes als eine Ratifikation bedeutete. Diese Meinung ist irrig. Die Ratifikation muß, damit die Verträge rechtskräftig werden, seitens beider vertragsschließenden Staaten erfolgen. Die Verkündung der Kapitulationen geschah nur seitens der Türkei in der Türkei, nicht aber in dem anderen beteiligten Staate. Eine solche einseitige Verkündigung kann nur den einseitigen Charakter der Kapitulationen beweisen, und folglich kann man nicht von Verträgen sprechen. Materiell kommen sie ihnen sehr nahe, formell waren sie keine Verträge. Die Sultane fühlten sich auch keineswegs an ihre Willenserklärungen gebunden. Es war eine Frage von materiellem Interesse, nicht auch eine politische Notwendigkeit, welche die Mohammedaner veranlaßte, Handelsbeziehungen anzuknüpfen[3]. Deshalb fühlten sich die mohammedanischen Herrscher zum Widerruf der Kapitulationen berechtigt. „Trotz aller Kapitulationen wurden jedoch die Rechte der Europäer nicht so strikte innegehalten“, sagt Schwörbel[4].

[1] Französische Kapitulation von 1569. „Nous avons donne la susdite cap. au Roi de France: fr. Kap. von 1604.“

[2] Martens-Skerst a. a. O. S. 107; Gavillot a. a. O. S. 9.

[3] Deligeorges a. a. O. S. 32.

[4] Schwörbel, Konsulargerichtsbarkeit und Gerichtsbarkeit in Ägypten (in den Mitteilungen des Seminars für orientalische Sprachen, Berlin 1906 S. 4).

Diese Auffassung der einseitigen Widerruflichkeit kam im 14. und 15. Jahrhundert noch deutlicher zum Ausdruck als früher[1]. Durch das Eindringen der Türken in Europa und durch die Eroberung Konstantinopels war die Macht des osmanischen Reiches so sehr gestiegen, daß es wohl begreiflich erscheint, daß diese Kapitulationen den Charakter einer reinen Liberalität der Sultane tragen konnten. Sie schlossen Kapitulationen ab, behielten sich aber vor, dieselben nach Belieben zu widerrufen, ja sie bedangen sich sogar jedesmal dies ausdrücklich aus.

Der Zeitpunkt des Eindringens der Türken in Europa und die danach folgende Epoche hat, vom juristischen Standpunkte aus, keine weitere Bedeutung für die Entwicklung der Konsulargerichtsbarkeit. Die Türken fanden in Europa die Konsularjurisdiktion als ein bereits existierendes Institut, das ihnen selbst wohl bekannt war. Es war also begreiflich, daß sie nach dem ersten Siegestaumel die alten Privilegien bestätigten und neue Kapitulationen abschlossen. Die Lage blieb dieselbe, weil die Gründe, die sie hervorgerufen hatten, bestehen blieben. Die Lehre des Korans und die daraus entspringende Verwechslung der Begriffe „Glaube" und „Recht" war zu jener Zeit genau dieselbe, wie zu Mohammeds Zeit, der Kulturunterschied zwischen den mohammedanischen und den christlichen Staaten kam sogar durch die unmittelbare Berührung dieser Völker schärfer zum Ausdruck als früher. Das Personalitätsprinzip war zwar abgeschwächt, aber noch nicht beseitigt.

III.

Das 16. Jahrhundert ist dagegen für die Kapitulationen von großer Bedeutung, einesteils deshalb, weil durch die überwiegende Machtstellung, die Frankreich in der Türkei errang, die Kapitulationen von nun an den Charakter inter-

[1] Im Prinzip wenigstens; ob eine solche faktisch stattgefunden hat, ist nicht zu ermitteln. Jedenfalls ist es sicher, daß seit der Kapitulation von 1535 die faktische Widerruflichkeit ausgeschlossen war (vgl. S. 20/21.)

nationaler Verträge erhielten. und folglich eine wirklich bindende Kraft bekamen, anderseits aber deshalb, weil im 16. Jahrhundert das Personalitätsprinzip bereits vollständig beseitigt wurde und somit einer der Gründe, die die Existenz der Fremdengerichtsbarkeit hervorgerufen hatten, fortfiel.

Mit der Entwicklung des Begriffs „Souveränität“[1] als diejenige Eigenschaft der Staatsgewalt, kraft deren sie die ausschließliche Fähigkeit rechtlicher Selbstbestimmung hat[2], entwickelte sich auch der Begriff der „Gebietshoheit“, als ausschließliche Herrschermacht innerhalb des Gebietes[3]. Diese ausschließliche Herrschaft erstreckt sich auf alle Zweige staatlicher Tätigkeiten, also auch auf die Justiz. Somit entsteht zugleich auch der Begriff der Justizhoheit und mit deren Anerkennung siegt das sog. Territorialsystem. Nicht mehr durch die Stammes- oder Staatsangehörigkeit einer Person, sondern allein durch das Gebiet, durch das Territorium, innerhalb dessen diese Person sich aufhält, wird das anzuwendende Recht bestimmt.

Dieser Entwicklungsgang gelangte bereits im 16. Jahrhundert zum Abschluß. Die westeuropäischen Staaten erwarben sich durch einen unermüdlichen Kampf eine den anderen Mächten gegenüber unabhängige Stellung; die Souveränität wurde, vornehmlich seit Bodin, zum Grundbegriff des modernen Staates erhoben. Das Territorialsystem herrschte jetzt allgemein in Europa, und die natürliche Folge davon war, daß die Fremdengerichtsbarkeit aufgehoben wurde[4] und das Institut der Jurisdiktionskonsuln in den christlichen Staaten verschwand[5].

[1] Vgl. darüber Jellinek, Das Recht des modernen Staates, a. a. O. S. 421—459.

[2] Jellinek, S. 467.

[3] Fricker, Gebiet und Gebietshoheit, mit einem Anhang „Vom Staatsgebiet“, Tübingen 1901, S. 65/66.

[4] Natürlich nicht auf einmal, sondern allmählich, parallel mit der Entwicklung des Territorialitätsprinzips.

[5] Allerdings nicht ganz. Es wird hie und da in den Verträgen noch besonders ausbedungen, und zwar bis zu einer späteren Zeit. So z. B.

Wenn wir jetzt unsere Blicke auf die Türkei richten, so finden wir, daß dieses Institut dort nicht nur aufrechterhalten wurde, sondern daß es sogar an festem Boden gewann. Aufrecht erhalten wurden die Kapitulationen, weil die Grundlage des osmanischen öffentlichen Rechtes dieselbe blieb. An den Vorgängen, die sich in den westeuropäischen Staaten abspielten, nahm die Türkei keinen Anteil. Souveränität, Gebietshoheit, Territorialsystem, das alles blieb den Mohammedanern unbekannt. Ihr Staat blieb nach wie vor die Gesamtheit der Gläubigen, von deren Rechtssphäre die Fremden ausgeschlossen waren.

Aber das Institut blieb nicht nur aufrechterhalten, es gewann sogar an festem Boden. Die politischen Ereignisse des XVI. Jahrhunderts trugen dazu bei, den Kapitulationen einen positiveren, festeren Inhalt zu geben, ihre Verbindlichkeit zu erhöhen.

Es fanden damals in Westeuropa zwischen Frankreich und dem habsburgischen Hause politische Kämpfe statt, durch die die Vormacht der französischen oder der habsburgischen Dynastie entschieden werden sollte[1].

Um seine politischen Pläne durchführen zu können, tat Franz I. den damals so sehr getadelten Schritt[2], ein Bündnis mit dem Sultan Soliman II. einzugehen. Die Freundschaft der Türkei, einer damals noch sehr gefürchteten Macht, bedeutete für Franz I. einen Anhaltspunkt in dem Kampfe gegen Deutschland; für den Sultan dagegen war dieses Bündnis mit einer der größten Mächte Europas ein politisches

---

die convention consulaire du 14. Nov. 1788 (Art. 12) zwischen Frankreich und den Vereinigten Staaten von Nordamerika, wodurch den Konsuln das Recht der Gerichtsbarkeit über ihre Angehörigen übertragen wurde. (Rey, a. a. O. S. 1.)

[1] Siehe darüber ausführlicher Autonopoulos a. a. O. S. 9 ff.

[2] „L'alliance inpie et monstrueuse du croissant et des Fleurs de Lys". „En le signant (le traité) par une inspiration aussi hardie que féconde, le roi de France montra que, libre des prégugés de son temps, il avait une conception trés nette de ses intérets". (Rey a. a. O. S. 10).

Ereignis von allergrößter Wichtigkeit, zumal er selbst die Herrschsucht Karls V. zu fürchten hatte.

Das waren die Zustände, die zum Abschluß einer Kapitulation zwischen Frankreich und der Türkei führten. Ein Jahr nach dem erwähnten Bündnis wurde die erste Kapitulation zwischen diesen Ländern eingegangen (1535)[1], die allen späteren als Muster diente. Sie ist zweifellos von allergrößter Bedeutung für die Entwicklung des Kapitulationenrechtes, denn, abgesehen von ihrem materiellen Inhalt[2], ist sie die erste, die in der Form eines völkerrechtlichen Vertrages abgeschlossen wurde[3]. Es handelt sich hier nicht mehr um einen rein einseitigen Akt, auch nicht um eine bloße Vereinbarung, sondern es ist ein durch Einverständnis der Bevollmächtigten zweier Staaten und durch den Willen dieser Staaten abgeschlossener zweiseitiger Vertrag. Dieses Faktum ist deshalb von großer Bedeutung, weil nunmehr die Kapitulationen unbestreitbar eine beide Teile bindende Kraft gewannen, einseitig unwiderruflich wurden. Der Kapitulation von 1535 liegt der politisch bedeutungsvolle Bündnisvertrag von 1534 zu grunde. Eine einseitige Aufhebung der Kapitulationen hätte auch einen Bruch der friedlichen Beziehungen beider Staaten nach sich gezogen. Das war aber seitens der Türkei nicht zu befürchten, da sie an der Aufrechterhaltung dieser politischen Beziehungen starkes Interesse hatte. Dementsprechend verpflichtete sie sich, die Bestimmungen der Kapitulation strikte inne zu halten. „Le Sultan s'enga-

[1] Man behauptet, daß schon im Jahre 1528 eine ähnliche Kap. abgeschlossen worden sei (Revue d'histoire diplomatique de l'année 1900, p. 541; auch Geffcken zu Heffter (§ 241 Anm. 3); allein das ist nicht bewiesen.

[2] Vgl. darüber Lippmann a. a. O. S. 60 ff.

[3] Rey a. a. O. S. 14 sagt: „Le traité de 1535 est généralement considéré comme le premier de ces actes, désignés sous le nom de capitulation". Diese Meinung ist seltsam. Umgekehrt glauben wir, daß diese Kapitulation die erste ist, die mit dem Namen Vertrag bezeichnet werden kann. Vgl. auch Lippmann a. a. O. S. 59; Martens-Skerst a. a. O. S. 187; Autonopoulos a. a. O. S. 6.

geait à éxecuter ses promesses", sagt Rey[1]), „tant que les Français conserveraient son amitié, mais son engagement était personel et ne liait pas ses successeurs".

Der rein formellen Seite nach werden zwar die folgenden Kapitulationen noch als Ausfluß des einseitigen Willens des Sultans bezeichnet[2], ihrer materiellen Seite und ihrer wirklichen Bedeutung nach bleiben sie von diesem Zeitpunkt an zweiseitige Verträge. Wenn auch die Pforte im Prinzip bis zu einer vorgerückten Zeit[3] die Auffassung der einseitigen Widerruflichkeit verteidigt hat, so hat de facto seit 1535 ein solcher Widerruf niemals stattgefunden. Durch die Vertragsnatur der Kapitulationen wurde der Sultan, selbst gegen seinen Willen, gebunden. Freilich wurde die Gebundenheit nicht ausdrücklich erklärt; auch nicht, als man sie als Handelsverträge bezeichnete, wie das seit dem 18. Jahrhundert häufig geschah. Man begnügte sich damit, faktisch die Kapitulationen als bindend zu behandeln. Erst im 19. Jahrhundert, nach Aufnahme der Türkei in die Völkerrechtsgemeinschaft, wurde die rechtliche Verbindlichkeit ausdrücklich anerkannt, da nunmehr die Pforte sich rechtlich verpflichtete, alle geltenden Völkerrechtssätze strikte inne zu halten (somit auch diejenigen über Aufhebung von Verträgen).

Die Kapitulation von 1535 hat also die dreifache Bedeutung, der erste völkerrechtliche Vertrag mit der Türkei zu sein, den materiellen Inhalt der Kapitulation erweitert und deren Verbindlichkeit bekräftigt zu haben.

Die nächstfolgenden Kapitulationen sind alle nach demselben Muster angefertigt; ihre Bedeutung bleibt dieselbe bis zum 18. Jahrhundert[4].

---

[1] Rey a. a. O. S. 12.

[2] Bis in das 19. Jahrhundert hinein. Die Kapitulation von 1535 ist, wie eben angeführt, sogar ihrer Form nach weniger einseitig als die anderen. Vgl. darüber auch Deligeorges a. a. O. S. 29, Anm. 2.

[3] Noch im Jahre 1871. Vgl. Engelhardt 111 S. 100.

[4] Eine genaue Aufzählung dieser Kapitulationen ist für den Zweck dieser Erörterung nicht notwendig. Es genügt darauf hinzuweisen, daß

IV.

Erst im 18. Jahrhundert fand die Umwandlung der Konsulargerichtsbarkeit im Orient in ein festgegründetes Institut des Völkerrechts statt. Im Jahre 1718 schloß Österreich die erste Kapitulation mit der Türkei ab. Sie wurde in zwei Urkunden in der Sprache jedes vertragschließenden Teiles ausgefertigt und dann zur Unterschrift ausgetauscht, Die türkische Urkunde war zwar immer noch in der ersten Person abgefaßt, der formelle Charakter der Einseitigkeit wurde seitens der Türkei beibehalten, jedoch trug die deutsche Urkunde den förmlichen Charakter eines völkerrechtlichen Handelsvertrages[1]. Er wird allgemein als „der Handelsvertrag von Passarowitz" bezeichnet. Seitdem wurden alle anderen Kapitulationen in derselben Weise abgeschlossen und erhielten den Charakter, wenn nicht immer den Namen eines Handelsvertrages[2]. Diese Tatsache ist für die Türkei ohne rechtliche Bedeutung, da sie, auf die äußere Form der Kapitulationen sich stützend, grundsätzlich immer noch die einseitige Widerruflichkeit in Anspruch nahm; allein die politische und faktische Bedeutung dieser Tatsache ist nicht zu verkennen. Zu jener Zeit, wo die Türkei ihre Macht eingebüßt hatte, konnte der sehr deutlich hervortretende Wille der europäischen Mächte, den Kapitulationen bindende Kraft zu geben, nicht unbeachtet gelassen werden. Die faktische Gebundenheit der Pforte wurde hierdurch noch mehr bekräftigt, als in den früheren Jahrhunderten.

---

auf die Kapitulation von 1535 eine andere im Jahre 1569 erfolgte, dann weitere 1581, 1604 und 1673. England folgte dem Beispiel Frankreichs und schloß im Jahre 1580 die erste Kapitulation mit der Pforte, wodurch den Engländern in den türkischen Besitzungen alle Rechte, deren die Franzosen sich erfreuten, zugestanden wurden, und erneuerte sie dann im Jahre 1675.

[1] Naradoughian I S. VIII.

[2] Die anderen mit Österreich abgeschlossenen Kapitulationen stammen aus den Jahren 1739, 1784 u. 1791. Vgl. Lippmann a. a. O. S. 81 (Preußen 1761).

Aber nicht nur für die verpflichtende Kraft der Kapitulationen ist das 18. Jahrhundert von Bedeutung. Ihr Umfang wurde erweitert, ihre Bestimmungen wurden für allgemein und für alle Zeiten geltend erklärt. Die zwischen Ludwig XV. und Mahmud I. im Jahre 1740 abgeschlossene Kapitulation schuf die wirkliche Grundlage der heutigen Konsulargerichtsbarkeit[1]) und die mit Rußland im Jahre 1783 schloß die Ära der für die Fremdenjurisdiktion grundlegenden Verträge ab[2]. Dieser letzte Vertrag erlangte eine allgemeine europäische Bedeutung, denn „durch ihn erhielten die russischen Staatsangehörigen und Konsuln im osmanischen Reiche nicht nur alle bisherigen Rechte der anderen Staaten, sondern überhaupt neue[3], die nunmehr vermöge des Prinzips der Meistbegünstigung von selbst auf die anderen Nationalitäten übergingen."

Seit dem russischen Vertrag von 1783 wurden keine neuen Kapitulationen mehr abgeschlossen, die vereinzelten Verträge, die noch hier und da zustande kamen, beriefen sich sämtlich auf frühere Vereinbarungen. Man kann sagen, daß die Entwicklung der Konsulargerichtsbarkeit im Orient mit dem Ende des 18. Jahrhunderts abgeschlossen war, und daß im 19. Jahrhundert eine Abnahme ihrer Bedeutung eingetreten ist.

V.

1. Dreizehn Jahrhunderte lang sind der Koran und seine Interpretationen die einzigen Quellen des privaten und öffentlichen Rechtes der Muselmanen gewesen. Die am Anfang dieser Arbeit dargelegte Auffassung der Osmanen von Religion und Recht ist im Laufe der Zeit unverändert geblieben. Erst zu Beginn des vorigen Jahrhunderts kamen die Türken zu der Erkenntnis, daß nunmehr eine Trennung von Recht und Glauben für die Fortbildung ihres Staates unentbehrlich sei. Mit dem im Jahre 1830 (30. April) er-

[1] Vgl. Martens-Skerst a. a. O. S. 210; Lippmann a. a. O. S. 66.
[2] Lippmann a. a. O. S. 94.
[3] von Martens a. a. O. II S. 88.

lassenen Handelsgesetzbuche fing die Ära der türkischen Reformen an. Ein paar Jahre später wurde das durchgreifende Reformgesetz, das unter dem Namen Xatti-serif von Gülhane bekannt ist, durchgeführt[1]. Durch dieses Gesetz wurde allen Untertanen ohne Rücksicht auf Religion Schutz des Lebens, der Ehre und des Vermögens zugesichert, indem ihnen zugleich regelmäßige Steuerpflichten[2] auferlegt wurden. Diese Reformen bestimmten die christlichen Mächte, dem Wunsche der Pforte entsprechend eine teilweise Reorganisation der Konsulargerichtsbarkeit durchzuführen. Durch beiderseitige Vereinbarung wurde im Jahre 1839 dem Handelsgesetzbuch (von 1830) ein Anhang beigefügt, welcher die Einsetzung neuer „gemischter Handelsgerichte" anordnete[3], die aber erst 1846 in Wirksamkeit traten[4]. Diese von fremden und türkischen Richtern besetzten Gerichte waren von nun an ausschließlich zuständig für alle gemischten Handelsprozesse[5]. Die Jurisdiktion der Konsuln erlitt dadurch eine wesentliche Einschränkung, ja sie wurde sogar seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts fast nur noch angewendet bei Prozessen zwischen Angehörigen derselben oder verschiedener Nationalität; bei Prozessen zwischen Fremden und Einheimischen dagegen griff die gemischte Gerichtsbarkeit ein. So wurden z. B. im Jahre 1856 neue gemischte Strafgerichte eingesetzt[6], während die früher

[1] 2. Nov. 1839. Aristarchi Bey a. a. O. Bd. II S. 11.

[2] Albrecht a. a. O. S. 15/16.

[3] Autonopoulos a. a. O. S. 40/41; Lippmann a. a. O. S. 102.

[4] Versuche, solche Gerichte einzusetzen, wurden schon 1820 gemacht und zwar durch nicht-schriftliche Vereinbarungen zwischen den Vertretern der Großmächte. Jedoch ist die Existenz dieser Gerichte nur von kurzer Dauer gewesen. Vgl. Sawas-Pascha, in der Strafgesetzgebung der Gegenwart, herausgegeb. von v. Liszt, 1894, Bd. I S. 708.

[5] Gemischte Prozesse d. h. Prozesse zwischen Einheimischen und Fremden, nicht dagegen zwischen Fremden verschiedener Nationalität untereinander; für diese ist gemäß dem Satze „actor sequitur forum rei" das Konsulargericht des Beklagten zuständig.

[6] v. Liszt, Das Völkerrecht systematisch dargestellt, 6. Aufl. 1910, S. 146; Sawas-Pascha a. a. O. S. 709 behauptet dagegen, daß diese Strafgerichte tatsächlich nicht in Wirksamkeit getreten sind.

erwähnten Handelsgerichte im Jahre 1860 die Kompetenz über eine gewisse Zahl von Zivilstreitigkeiten erhielten.

2. Das neue Institut der gemischten Gerichtsbarkeit bedeutet also zwar eine Beschränkung der Konsularjurisdiktion, nicht aber eine Aufhebung derselben. Die Konsuln behalten das Jurisdiktionsrecht über ihre Staatsangehörigen (abgesehen von Rechtsstreitigkeiten mit Einheimischen); sie behalten ferner ihre Ehrenrechte[1] und ihren diplomatischen Charakter. Die Bestimmungen der Kapitulationen bis auf diejenigen, welche die gemischten Prozesse regeln, bleiben in voller Wirksamkeit.

Aber nicht nur bleiben die Kapitulationen aufrecht erhalten, sie gewinnen sogar seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts einen derartigen Charakter, daß ihre früher bestrittene Verbindlichkeit nicht mehr in Frage gestellt werden kann. Durch die Aufnahme der Türkei in die Völkerrechtsgemeinschaft (1856) wird diese verpflichtet, alle Völkerrechtssätze inne zu halten. Die allgemeinen Grundsätze über Abschluß und Aufhebung von Verträgen finden jetzt auch in bezug auf die Türkei Anwendung; sie können nur noch bei Willensübereinstimmung der Beteiligten aufgehoben werden[2]. Die rechtliche Verbindlichkeit der Kapitulationen wird nunmehr formell anerkannt[3]. Eine einseitige Aufhebung

---

[1] Siehe Anm. 3, S. 27.

[2] Dieser Grundsatz wurde in dem Protokoll zum Londoner Abkommen 1870 bekräftigt: „Les puissances reconnaissent que c'est un principe essentiel du droit des gens qu'ancune d'elles ne peut se delier des engagements d'un traité, ni en modifier les stipulations qu'à la suite de l'assentiment des parties contractantes au moyen d'une entente amicale". Rivier, Lehrbuch des Völkerrechts, Stuttgart 1899, S. 351, Anm. I.

[3] Allerdings liegt hier ein Widerspruch, denn auf der einen Seite ist die Türkei seit ihrer Aufnahme in die Völkergemeinschaft an die Innehaltung der völkerrechtlichen Grundsätze gebunden, mithin eine einseitige Aufhebung der Kapitulationen nicht möglich, auf der andern Seite aber setzt die Völkergemeinschaft eine Gleichberechtigung der in sie aufgenommenen Staaten voraus; es hätten demgemäß die Kapitulationen, die ihrer rechtlichen Natur nach eine Einschränkung der Sou-

derselben[1] scheint nicht einmal durch die Anwendung der „clausula rebus sic stantibus“ möglich zu sein. Diese clausula besagt: „Verträge, die im Hinblick auf einen bestimmten tatsächlichen Zustand und unter Voraussetzung seiner Fortdauer geschlossen sind, können einseitig gekündigt werden, wenn dieser Zustand sich wesentlich geändert hat[2]“. Der Zustand, dessentwegen man die Kapitulationen von altersher abgeschlossen hat, hat sich aber eben nach Ansicht der Mächte noch nicht geändert. Der Kulturunterschied zwischen den mohammedanischen und den christlichen Ländern scheint noch zu bedeutend zu sein, als daß man die Konsularjurisdiktion abschaffen könnte. Die Garantien für eine geregelte Rechtssprechung, die die Mohammedaner den Fremden bieten, genügen nicht, solange die Türkei sich nicht eine Rechts- und Verwaltungsorganisation angeeignet hat, welche derjenigen der europäischen Staaten gleichwertig ist.

Solche durchgreifenden Reformen waren in der Türkei trotz des Wunsches der Regierung nicht leicht durchführbar. In jedem neuen Gesetzerlaß sah das Volk eine Verletzung des Islam, und nicht selten haben solche Reformversuche zu heftigen Unruhen und blutigen Christenverfolgungen Anlaß gegeben[3].

---

veränität der Türkei bedeuten, seit 1856 ipso jure außer Kraft treten müssen. Dieser Widerspruch im Recht kann nur durch das Faktum erklärt werden, daß die Mächte auf die Jurisdiktionsrechte ihrer Konsuln nicht eher verzichten wollen, als bis die Türkei ihnen eine geregelte Rechtsprechung garantieren kann. (Siehe w. u. S. 28.)

[1] Die Türkei nahm allerdings auch nach 1856 das Recht der einseitigen Aufhebung der Kapitulationen in Anspruch. Im Jahre 1881 machte sie den Versuch, den Konsuln ihre Ehrenrechte zu entziehen. Durch Kollektiv-Noten nahmen aber die Mächte in einer Weise, die kaum angreifbar sein dürfte, Stellung zu der Frage und bewiesen, daß die Pforte nicht das Recht habe, die absolute Verbindlichkeit gewohnheitsrechtlicher Grundsätze für ihren Teil zu negieren (von Martens a. a. O. Bd. II S. 85/86). Seitdem hat die Türkei solche Versuche unterlassen.

[2] von Liszt a. a. O. S. 167.

[3] So z. B. im Jahre 1856 durch die Verkündung des Xatt-i-humajun, das religiöse Gleichstellung aller Untertanen, Verbesserung des

Die revolutionären Bewegungen der neuesten Zeit führten jedoch schließlich zu einer vollständigen Umwälzung der alten türkischen Staatsauffassung. Die im Jahre 1907 erfolgte Annahme der Verfassung[1] ist zweifellos ein Ereignis von allergrößter Wichtigkeit. Es wurde dadurch die vollständige Trennung von Recht und Glauben herbeigeführt[2]. Der osmanische Staat steht jetzt in verfassungsrechtlicher Beziehung auf derselben Kulturstufe — prinzipiell wenigstens — wie alle anderen europäischen Staaten; wenn man auch nicht erwarten darf, daß sich dieser Übergang von einem Tage zum andern vollzieht, so ist die Türkei doch nicht mehr weit davon entfernt, die Höhe der europäischen Rechtskultur zu erreichen. Es ist deshalb anzunehmen, daß die Abschaffung der Konsulargerichtsbarkeit nur noch eine Frage der Zeit ist. Zunächst werden sich die christlichen Mächte vergewissern wollen, ob diese neue Verfassung festen Bestand haben wird; erst wenn dies gewährleistet ist, werden sie auf die Gerichtsbarkeit ihrer Konsuln verzichten können.

VI.

1. Es ist somit klar, daß das Institut der Konsulargerichtsbarkeit heute als ein faktischer Zwang seitens der

Gerichts- und Gefängniswesens u. a. Reformen enthielt. (Vgl. Albrecht a. a. O. S. 16.)

[1] Ein Versuch, diese Verfassung einzuführen, wurde schon im Jahre 1876 (23. Dezember) gemacht. Der Versuch erwies sich damals als unmöglich. Die politischen und revolutionären Bewegungen der neuesten Zeit, hauptsächlich die Bildung der jung-türkischen Reformpartei, ermöglichte ihre Durchführung. Die Verfassung von 1907 wie die von 1876 ist nach dem Muster der belgischen Konstitution bearbeitet. Sie zerfällt in 12 Abschnitte und 119 Artikel. Es herrscht das Zweikammersystem (Senat und Abgeordnetenhaus); die Minister werden vom Sultan ernannt und entlassen, sie werden zur Verantwortung gezogen; die Untertanen genießen persönliche Freiheit (Art. 8 und 9), Preßfreiheit (Art. 12), Freiheit des Unterrichts (Art. 15), Gleichheit vor dem Gesetz (Art. 17). (Abgedruckt bei Aristarchi Bey a. a. O. V, S. 7—25; siehe hierüber auch Albrecht a. a. O. S. 17— 8.)

[2] Der Islam ist Staatsreligion, aber der Staat beschützt die freie Ausübung der von ihm anerkannten Kulte (Art. 11). Wichtig sind

europäischen Mächte anzusehen ist, von dem die Türkei durch einseitigen Willen sich nicht mehr befreien kann. Es fragt sich jetzt, ob dieser faktische Zwang rechtlich begründet werden, ob man ihn, mit andern Worten, mit den Völkerrechtssätzen in Einklang bringen kann.

Seit der Aufnahme der Türkei in die Völkerrechtsgemeinschaft ist dieser Staat allen andern Kulturstaaten, im Prinzip wenigstens, gleichgestellt. Aus dieser Gleichstellung ergibt sich, daß die ihm jetzt zuerkannte Souveränität durch keine andere Macht eingeschränkt werden kann. Eine Antastung dieser Souveränität seitens der anderen Staaten würde eine völkerrechtswidrige Handlung darstellen. Da aber die Konsulargerichtsbarkeit, die nunmehr eine Einschränkung der Gebietshoheit der Türkei bedeutet[1], trotz der Aufnahme dieses Staates in die Völkergemeinschaft nicht aufgehoben worden ist, so fragt sich, ob dies wirklich völkerrechtswidrig ist oder nicht.

Bevor wir zur Behandlung der gemischten Gerichte übergehen, werden wir also erst diese Frage beantworten müssen, die auch für Ägypten von großer Bedeutung ist, da die Konsulargerichtsbarkeit dort heute noch (wie in der Türkei, deren Vasallenstaat Ägypten ist) in bedeutendem Umfange ausgeübt wird.

2. Das Staatsgebiet ist im Sinne des modernen Staatsrechtes die räumliche Umgrenzung des Staatswillens[2]. Die

---

auch die Art. 81—99 über das Gerichtswesen, die eine geregelte Rechtsprechung garantieren.

[1] Nunmehr, sagen wir, denn erst seit der Aufnahme der Türkei in die Völkergemeinschaft wird ihr die Gebietshoheit, als Ausfluß ihrer Souveränität, zuerkannt. Erst in dem langen Verkehr mit den europäischen Staaten ist es wohl der Türkei zum Bewußtsein gekommen, daß das Gebiet ein Element des Staates ist, und erst seit 1856 konnten ihr die daraus entspringenden Hoheitsrechte seitens der anderen Mächte zuerkannt werden. (Über die frühere Staatsauffassung der Muselmanen vgl. S. 11, Anm. 2.)

[2] Fricker a. a. O. Vom Staatsgebiet, S. 106; S. 102: „Wenn wir vom Staatsgebiet reden, so meinen wir den Staat selbst in seiner räumlichen Begrenzung."

ausschließliche Herrschaft des Staates innerhalb dieser Umgrenzung ist die Gebietshoheit[1]. Diese ausschließliche Herrschaft erstreckt sich auf alle innerhalb des Gebietes befindlichen Sachen und Personen. Die Ausübung der Gerichtsbarkeit über alle diese Personen (Justizhoheit) gehört also zu dem Begriffe der Gebietshoheit.

Da aber die Fähigkeit, innerhalb des Gebietes zu herrschen, eine ausschließliche ist, so bedeutet die Ausübung der Justizgewalt durch einen fremden Staat eine Einschränkung der Gebietshoheit. Es kann also gar nicht in Abrede gestellt werden, daß die Konsulargerichtsbarkeit sich als eine Beschränkung der Gebietshoheit der Türkei darstellt. Die Schwierigkeit ist hier eine andere. Es handelt sich darum, ob ein Staat imstande ist, seine Gebietshoheit selbst zu beschränken oder nicht. Wenn ja, so bedeutet die Konsulargerichtsbarkeit eine Selbstbindung der Türkei (rechtlich wenigstens), wenn nicht, dann ist die Einschränkung ihrer Gebietshoheit durch fremde Mächte geschehen und wäre dann völkerrechtswidrig.

Dieser Beschränkung der Gebietshoheit sprechen viele Autoren[2] den Charakter von Dienstbarkeiten zu, und sprechen folglich von „Staatsdienstbarkeiten" oder „internationalen Servituten." Diese Lehre ist sehr verbreitet und entspricht konsequenterweise der Auffassung, die diese Autoren von der Gebietshoheit haben. Sie halten nämlich das Gebiet für eine Sache, die im Eigentum des Staates steht (dominium), betrachten folglich die Gebietshoheit als ein dingliches Recht an dem Gebiet und sehen also in deren Beschränkung den dinglichen Charakter der Servituten.

---

[1] Fricker a. a. O., Gebiet und Gebietshoheit, S. 61; S. 65/66. Vgl. auch Jellinek a. a. O. S. 385 u. 388; v. Liszt a. a. O. S. 71.

[2] v. Martens, Das Völkerrecht, übersetzt von Bergbohm, 2 Bd. Berlin 1883 u. 1886, Bd. I S. 364—373; Heilborn in Holtzendorff-Kohler's Encyklopädie der Rechtswissenschaft, Bd. II S. 1010—1011; Rivier a. a. O. S. 192—194; Bonfils a. a. O. p. 189—192; Ullmann, Völkerrecht, Tübingen, 1908, S. 288.

Diese Lehre ist irreführend; denn abgesehen davon, daß an Stelle des „praedium dominans“ der berechtigte Staat und seine Angehörigen treten[1], fehlt vor allem der dingliche Charakter dieser Berechtigungen. Wir stellten uns oben auf den Standpunkt, daß das Staatsgebiet nicht als Sache aufgefaßt werden kann, sondern nur als räumliche Grenze des staatlichen Willens[2] und folglich die Gebietshoheit als Herrschermacht innerhalb dieser Umgrenzung, nicht aber als dingliches Recht an dem Gebiet (imperium und nicht dominium). Infolgedessen kann hier von staatlichen Servituten nicht gesprochen werden. Diese sog. Servituten sind nur obligatorische Verhältnisse, sagt v. Liszt[3]. Nicht das tote Land wird abgetreten, sondern die Herrschaft, das Imperium[4].

Diese Abtretung des Imperiums oder der Ausübung des Imperiums ist allerdings eine Einschränkung der ausschließlichen Herrschermacht innerhalb des Gebiets, der Gebietshoheit also; sie ist aber nicht rechtswidrig, denn sie geschieht kraft der Souveränität des Staates selbst.

Souveränität ist die höchste und unabhängige Gewalt im Staat; sie ist, sagt Jellinek[5], „die Fähigkeit der ausschließlichen Selbstbestimmung.“ Sie ist daher nicht unbeschränkt und unbeschränkbar, sie ist nicht schrankenlos, denn indem sie ausschließlich befugt ist, Selbstbestimmungen zu treffen, kann sie sich selber nach Belieben erweitern oder beschränken. Sie bedeutet zwar (der negativen Seite nach) die Unmöglichkeit, durch irgendeine andere Macht gegen den eigenen Willen rechtlich beschränkt werden zu können[6], dagegen kann sie

---

[1] v. Liszt a. a. O. S. 74.

[2] Diese Theorie ist hauptsächlich von Fricker aufgestellt worden. Sie wurde anfangs sehr bestritten, hat aber gegenwärtig an Anhängern gewonnen. Freilich erklärt sich Laband, Reichsstaatsrecht, 4. Aufl., (1910) dagegen.

[3] v. Liszt a. a. O. S. 74; ebenso Fricker a. a. O.

[4] Jellinek a. a. O. S. 389.

[5] Jellinek a. a. O. S. 467.

[6] Jellinek a. a. O. S. 467, „daher sind zwar faktische Beschränkungen der Souveränität möglich, zu rechtlichen können sie aber nur durch deren eigenen Willen erhoben werden.“

aber durch ihren eigenen Willen sich jede Schranke auferlegen. Diese Befugnis der Selbstbeschränkung kraft des eigenen Willens liegt also in dem Begriff der Souveränität selbst. Es steht in der Willkür eines jeden Staates, sich selbst zu binden, die Ausübung eines Teiles seiner Herrschaft andern Staaten abzutreten. Die Abtretung der Ausübung des Imperiums in bezug auf die Justiz ist also auf diese Selbstbindung der Staatsgewalt zurückzuführen. Die Einschränkung ihrer Gebietshoheit erscheint infolgedessen, falls sie nur formell auf dem eigenen Willen des Staates beruht, nicht als eine rechtswidrige Handlung, sie steht im vollen Einklang mit der Staats- und Völkerrechtslehre[1].

[1] Faktisch dagegen ist, wie aus der bisherigen Abhandlung deutlich zu ersehen, bei der Türkei diese Einschränkung eine gezwungene, von der sie sich nicht losmachen kann.

II. TEIL.

I.

Die geschichtliche Entwicklung der Fremdenjurisdiktion in Ägypten und die staatsrechtliche Stellung dieses Landes.

1. Ägypten war zu allen Zeiten der kürzeste Transitweg von Indien und China nach Europa, insbesondere nach den Häfen des Mittelländischen Meeres. Daher richteten erklärlicherweise die italienischen Handelsstädte ihre Blicke auf dieses Land und knüpften mit dessen Bewohnern Handelsbeziehungen an. Man berichtet, daß bereits im Jahre 1154 Pisa die erste Kapitulation mit Ägypten abschloß, wodurch die Pisaner das Recht erhielten, in Alexandria Handel zu treiben und dort eigene Konsuln und eine eigene Gerichtsbarkeit zu unterhalten[1]. Damit wurde die Konsulargerichtsbarkeit in Ägypten begründet. Im Jahre 1238 erhielten die Venezianer dieselben Rechte, die ihnen dann durch spätere Kapitulationen in erheblichem Maße erweitert wurden[2]. Nachdem Florenz Pisa unterworfen (1422) und dadurch den Zutritt zum Meere erlangt hatte, trat diese Stadt in Handelsbeziehungen mit Ägypten, und da sich die Florentiner als Rechtsnachfolger der Pisaner betrachteten, so wurden ihnen

[1] Und sonst alle Rechte schon, die auch später in den anderen Kapitulationen wiederholt werden: Freiheit der Person und des Eigentums usw. (Martens-Skerst S. 110 ff.).

[2] So dehnte die Kapitulation von 1254 die Kompetenz der venetianischen Konsulargerichte auf die Zivil- und Kriminalprozesse aus und durch die Kapitulation von 1344 erhielt Venedig das Recht, Konsuln nicht nur in Alexandria, sondern auch in allen Orten Ägyptens zu ernennen.

dieselben Rechte zugestanden, wie sie die Pisaner und die Venetianer hatten[1].

Außer den italienischen Handelsstädten[2] traten noch die Spanier[3] und die Franzosen in Handelsbeziehungen mit Ägypten. Diese letzteren sollen bereits 1250, während der Gefangenschaft Ludwigs IX. in Ägypten, mit dem dortigen Sultan eine Kapitulation abgeschlossen haben. Allein dies ist nicht bewiesen; sicher ist nur, daß im Jahre 1447 den Franzosen alle Rechte einer meistbegünstigten Nation eingeräumt wurden[4].

2. Alle diese Kapitulationen trugen den Charakter eines einseitigen Aktes, wie wir bereits im ersten Teil dieser Abhandlung hervorgehoben haben. Sie waren Privilegien, die die Kalifen aus den schon besprochenen Gründen den Christen freiwillig einräumten.

Als Ägypten von den Türken erobert wurde, bestätigte Selim I. diese Privilegien[5], bestimmte aber zugleich, daß keine neuen mehr erteilt werden dürften, sondern, da dieses Land in eine türkische Provinz verwandelt wurde, nunmehr alle mit Konstantinopel geschlossenen Kapitulationen auch in Ägypten Wirksamkeit erlangen sollten[6].

Unter der türkischen Herrschaft sank dieses Land zu einer bedeutungslosen Provinz herab. Die Räubereien und Empörungen der Mamelucken einerseits und andererseits das Bestreben der Türken, den Christen den Zugang zu den heiligen Stätten Mekka und Medina fern zu halten, verhinderte

---

[1] Martens-Skerst S. 120; Heyd a. a. O. Bd. II, S. 479.

[2] Zu welchen auch Genua mit einer im Jahre 1290 abgeschlossenen Kapitulation zu rechnen ist.

[3] Heyd a. a. O. Bd. I S. 465 (Aragonier und Catalonier, vor allem die Stadt Barcelona).

[4] Heyd, Bd. II S. 432, 433; Martens-Skerst, S. 126.

[5] Martens-Skerst, S. 118.

[6] Autonopoulos S. 71; dies wurde seitdem öfters wiederholt, zuletzt noch in dem Firman vom 1. Juni 1841: „Die Bestimmungen..... aller Verträge, welche geschlossen sind oder noch geschlossen werden sollen, sind ebenmäßig in Ägypten vollstreckbar.“ Abgedr. bei Aristarchi Bey a. a. O. Bd. II S. 133 ff.

eine gedeihliche Wiederbelebung der Handelsbeziehungen mit Europa[1]. Dieser Zustand dauerte drei Jahrhunderte hindurch. Erst im 19. Jahrhundert erfolgte durch die Erhebung Mohammed Alis zum Statthalter Ägyptens eine Änderung; nunmehr wurde den Christen der Zugang zu diesem Lande wiederum ermöglicht[2].

Jetzt begann für Ägypten eine glücklichere Zeit. Ordnung wurde ins Land gebracht, der Handel und die Industrie fingen an zu blühen, den Fremden wurde der Aufenthalt ermöglicht und erleichtert. Mohammed Ali verhielt sich anfangs als guter Vasall des Sultans und half ihm in manchen Schwierigkeiten. Das dadurch gewonnene Vertrauen des Sultans benutzte er zu dem Versuche, sich zum unabhängigen Herrscher Ägyptens aufzuschwingen. Dagegen nahmen jedoch die europäischen Mächte entschieden Stellung. Auf einer Konferenz in London im Jahre 1840 wurde beschlossen, daß, wenn Mohammed Ali sich der Türkei unterwürfe, ihm die Erblichkeit verliehen werden sollte, andernfalls jedoch würden die Mächte Maßregeln treffen, um ihn dazu zu zwingen. Mohammed Ali mußte sich fügen und bekam am 13. Februar 1841 zwei Firmane vom Sultan. Der erste setzte den Pascha wieder in die Statthalterwürde ein und verlieh seiner Herrschaft die Erblichkeit; der zweite ernannte ihn zum Gouverneur von Nubien und Semar[3]. Aus diesen Firmanen, auf welchen die staatsrechtliche Stellung Ägyptens beruht[4], geht deutlich hervor, daß Ägypten nur die Stellung

[1] Lippmann S. 116.

[2] Siehe darüber v. Grünau a. a. O. S. 26 u. 30.

[3] v. Grünau a. a. O. S. 50.

[4] Diese Firmane sind ein Ausfluß des souveränen Willens des Sultans, daher Gesetze des ottomanischen Reiches, und gelten als Bestandteil des türkischen Staatsrechtes. Der rein staatsrechtliche Charakter, den die Firmane ihrer Entstehung und Form nach unbestrittenermaßen haben, wird dadurch nicht in Frage gestellt, daß ihr Inhalt teilweise durch völkerrechtliche Vereinbarungen beeinflußt worden ist. So heißt es in der Londoner Konvention, daß „der Sultan die Absicht habe", gewisse Rechte Mohammed Ali zu verleihen, und nicht, daß die Mächte ihm diese Rechte verleihen wollen. (v. Grünau, S. 191, 192.)

einer Provinz hatte, an deren Spitze ein mit weitreichenden Vollmachten versehener Statthalter stand. Dieser führte die Verwaltung im Namen des Sultans, er übte nicht seine eigenen Herrscherrechte, sondern die des Sultans aus[1].

3. Die Grundlagen des modernen Ägyptens wurden jedoch erst unter der Regierung Ismael Paschas (1863—1879) gelegt. Im Jahre 1866 (27. Mai) wurde dem Statthalter die direkte Erbfolge im Mannesstamme verliehen (mit Ausschluß der weiblichen Deszendenz[2] und ein Jahr darauf durch den Firman vom 8. Juni 1867[3] erhielt er den erblichen Titel „Khedive" und das Recht, in der Form spezieller Verwaltungsakte Verordnungen zu erlassen, um den lokalen Bedürfnissen des Landes gerecht werden zu können. Im Prinzip sollten die organischen Gesetze des Reiches in Kraft bleiben, ebenso wie die Staatsverträge der Türkei auch fernerhin Ägypten binden sollten; der Khedive konnte aber von jetzt an Spezialabkommen hinsichtlich der Zölle, der Fremdenpolizei, des Durchgangsverkehrs und der Post abschließen, die jedoch nicht in die Form politischer Verträge gekleidet werden durften. Durch diese Firmane wurde Ägypten mit andern Worten das Recht der Selbstgesetzgebung gegeben. „Von diesem Zeitpunkte an weist die Stellung Ägyptens auch die Singularität auf, daß es, obgleich Provinz, innerhalb gewisser Grenzen mit dem Auslande in Verkehr treten kann. Der Rechtsgrund seiner Stellung ist hierdurch nicht verändert worden; immer noch waren die Herrschaftsrechte des Khedive delegierte, sie gehörten der aktuellen Machtsphäre der Pforte an"[4].

Auf die Bitten Ismael Paschas wurde am 8. Juni 1873 vom Sultan ein neuer Firman erlassen, der alle anderen er-

---

[1] Deshalb ist auch in diesen Firmanen bestimmt worden, daß die mit der Türkei geschlossenen Kapitulationen auch für Ägypten gelten sollen. (Siehe w. u. S. 37, Anm. 3.)

[2] Der Firman ist bei Martens abgedruckt. N. R. G. t. XVIII, p. 240, No. 59.

[3] N. R. G. t. XVIII, p. 242, No. 60.

[4] v. Grünau, S. 336.

lassenen Bestimmungen zusammenfaßte und ergänzte, und ausdrücklich an ihre Stelle trat[1].

Dieser Firman enthielt aber neue, wichtige Bestimmungen: Die Verwaltung des Landes wurde in der Gesamtheit ihrer Beziehungen dem Khedive übertragen mit dem Rechte der ausschließlichen Gesetzgebung und der Aufnahme von Anleihen im Auslande; er erhielt das Recht, mit den Vertretern der auswärtigen Mächte Zoll- und Handelskonventionen abzuschließen, sowie Verträge, welche die Stellung der Fremden in Ägypten betreffen; es wurde ihm unumschränkte Freiheit bezüglich der für die Landesverteidigung zu ergreifenden Maßregeln gewährt[2].

Durch den Firman von 1873 wurde also die Rechtslage Ägyptens wesentlich umgestaltet. Die Herrschaftsrechte des Khedive gehörten von nun an nicht mehr der Rechtssphäre der Türkei als des souveränen Staates an; der Khedive herrschte daher weder kraft Auftrages, noch kraft Zulassung, sondern kraft eigenen Rechts. Daß diese Herrschaftsrechte ihm zu eigenem Rechte übertragen wurden, geht deutlich aus dem Firman hervor: „Nous mentionnons comme suit ... tous les privilèges que Mes Firmans Imperiaux ... ont accordés au Gouvernement Egyptien pour qu'ils soient possedés à toujours par les Khédives qui se succèderont"[3].

Ägypten weist also alle Merkmale eines Staates auf und übt auch alle wesentlichen Funktionen eines solchen aus:

---

[1] N. R. G. t. XVIII, p. 629—633: „...Nous avons voulu réunir dans un seul Firman tous les autres Firmans.... Nous avons voulu que le présent Firman remplace aussi à l'avenir les autres Firmans..."

[2] Er darf die Zahl der Truppen beliebig erhöhen oder erniedrigen, jedoch werden ihm gewisse Schranken auferlegt: die Truppen müssen als „kaiserliche" bezeichnet werden, Panzerschiffe darf er nicht ohne Erlaubnis des Sultans bauen lassen, die Geldstücke müssen den Namenszug des Großherrn tragen, die Fahnen müssen dieselben sein wie die des ottomanischen Heeres.

[3] Alle in dem Firman aufgezählten Rechte sollen von den einander folgenden Khediven für alle Zeiten besessen werden, sie sind damit Eigentümer dieser Rechte selbst geworden und haben aufgehört, die Vertreter fremder Rechte zu sein. (v. Grünau, S. 336.)

die Gesetzgebung, die Verwaltung und die Gerichtsbarkeit: es ist daher ein nicht souveräner Staat[1], und da der Firman von 1873 eine Bestimmung enthält, wonach Ägypten der Türkei einen jährlichen Tribut von 150 000 Beuteln zu entrichten hat, so kommt ihm außerdem der Charakter eines Tributarstaates zu[2].

4. Durch die so erworbene Unabhängigkeit wurde der Khedive in den Stand gesetzt, eine Justizreform in Ägypten durchzuführen. Um die Gründe zu verstehen, welche diese Reform veranlaßten, muß zunächst eine kurze Darstellung der damals geltenden Fremdenjurisdiktion in Ägypten gegeben werden.

A. Für Einheimische untereinander waren die einheimischen Gerichte zuständig[3].

---

[1] Wir haben bereits gesehen (S. 32), daß die Souveränität die „ausschließliche Fähigkeit der Selbstbestimmung durch eigenen Willen" bedeutet. Sobald der Staatswille, auch nur in einzelnen Beziehungen, von einem andern Staatswillen abhängig ist, ist die Fähigkeit der Selbstbestimmung keine ausschließliche mehr und folglich kann von Soveränität nicht mehr die Rede sein. Da also der Staatswille Ägyptens von dem Staatswillen der Türkei in einzelnen Beziehungen abhängig ist, so ist diesem Staat der Charakter eines nicht souveränen Staates zuzusprechen (den Ausdruck „halb-souverän" müssen wir verwerfen als mit dem Wesen der Unteilbarkeit der Souveränität nicht vereinbar).

[2] Einen Staat, der einem andern Staate zur Entrichtung einer jährlichen Abgabe verpflichtet ist (Tribut), nennt man Tributar-Staat. Der Begriff Vasallenstaat ist ein übergeordneter, er umfaßt jede Art von Abhängigkeitsverhältnis. Jeder Tributarstaat ist daher ein Vasallenstaat (dagegen nicht jeder Vasallenstaat Tributarstaat). Indem wir also Ägypten als Tributarstaat bezeichnen, ist selbstverständlich, daß ihm auch der Charakter der Vasallität zukommt.

[3] Geistliche Gerichte (Mehkemeh) für Mohammedaner: Glaubenssachen, Familien- und Erbsachen, Führung der Grundbücher; Gerichtshöfe für die Eingeborenen nach europäischem Vorbilde. Diese sind zuständig für alle andern Streitigkeiten, sie entscheiden nach besonderen Gesetzbüchern (dem Code civil nachgebildet). Der Appellationshof befindet sich in Alexandria. (Fleischmann, Völkerrechtsquellen, Halle a. S. 1905, S. 139.)

B. Für Ausländer derselben Nationalität ihre Konsulargerichte.

C. Für Ausländer verschiedener Nationalität das Konsulargericht des Angeklagten, gemäß dem Satze „actor sequitur forum rei.“

D. Im Fall einer Streitigkeit eines Ausländers mit einem Einheimischen waren die Verhältnisse verwickelt. Im Prinzip war das türkische Gericht allein zuständig. Das Zuströmen der Fremden nach Ägypten unter Mohammed Ali blieb aber nicht ohne Einwirkung auf die Konsulargerichtsbarkeit. Neben dem Rechte der Kapitulationen bildete sich ein Gewohnheitsrecht aus, das in erster Linie den Grundsatz „actor sequitur forum rei“ zur ausschließlichen Geltung brachte. Zunächst kam dieses Prinzip, wie angeführt, nur bei Streitigkeiten zwischen Fremden untereinander zur Anwendung, dann wurde es aber — im Widerspruch zu den Kapitulationen — auch auf die Prozesse zwischen Fremden und Einheimischen ausgedehnt.

Dieses Gewohnheitsrecht hat sich nämlich folgendermaßen ausgebildet:

Wenn der Fremde ein Franzose war, war die Zuziehung des Dragomans bei der Verhandlung erforderlich, widrigenfalls der Prozeß nicht zur Entscheidung kam. Nun kam es oft vor, daß der Dragoman nicht erschien, um seinen Landsmann zu begünstigen, da in diesem Falle der Prozeß nicht entschieden werden konnte. Die einheimische Partei wendete sich dann direkt an den Konsul, welcher in den meisten Fällen, um dem Konflikt ein Ende zu machen, sich erbot, den Prozeß selbst zu entscheiden. Allmählich maßte er sich das Recht an, alle zwischen seinen Landsleuten und den Einheimischen entstandenen Streitigkeiten, auch ohne daß diese letzteren sich direkt an ihn wandten, zu entscheiden.

Die anderen Nationen verlangten dieselben Rechte (auf Grund der Meistbegünstigungsklausel), so daß allmählich die Konsulargerichtsbarkeit sich auch auf die gemischten Prozesse erstreckte.

In Kairo waren zur Zeit 17 Konsuln, also 17 verschiedene Gerichte und Gerichtsbarkeiten, die nebenbei sich oft über die Zuständigkeit mit den einheimischen Gerichten stritten[1]. Ein jedes von diesen Gerichten entschied nach seinen Gesetzen, so daß, wenn eine Klage vor mehrere Gerichte kam, eine Verwirrung entstand, welche niemand zu lösen vermochte. Bei Konkursen konnte der Fall eintreten, daß der Konkursverwalter mit sämtlichen 18 Jurisdiktionen (17 Konsularjurisdiktionen und 1 einheimischen) zu tun hatte[2]. Die Bildung einer Streitgenossenschaft war ebenfalls unmöglich, es mußten so viele einzelne Prozesse angestrengt werden, als Nationalitäten in Frage kamen. Manchmal kam es vor, daß man überhaupt keinen Richter fand, um eine Streitigkeit zu entscheiden, z. B. bei Klagen gegen die Regierung[3].

Der Gipfelpunkt der Verwirrung wurde aber erreicht, wenn gegen das Urteil eines Konsulargerichtes Berufung eingelegt wurde. Diese sollte vor dem Appellationsgerichte im Heimatlande des Berufungsklägers stattfinden, so daß der Beklagte von einem Ende der Welt zum anderen geschleppt werden konnte.

Dieser Zustand war unerträglich. Der Erfolg hing oft von den persönlichen Beziehungen der Partei zum Konsul, von der Politik, von äußeren Umständen ab.

Die ägyptische Regierung mußte daher endlich gegen die eingerissenen Mißbräuche Stellung nehmen, eine Aufgabe, die Ismael Pascha zu lösen suchte, indem er seinen Minister Nubar mit dem Auftrag nach Europa schickte, eine Reform der Konsulargerichtsbarkeit bei den Mächten zu beantragen.

In Paris wies dieser auf die in Ägypten herrschenden unerträglichen Zustände hin und bat um eine Reform der Justiz. Da er aber selber keinen Plan vorlegen konnte, so war seine Mission ohne Erfolg. Die französische Regierung beschäftigte sich zwar mit der Frage, kam aber zu keinem

[1] Féraud-Giraud, R. D. I. t. XXII, p. 71; siehe auch w. o. S. 4, Anm. 1.

[2] Lippmann a. a. O. S. 119.

[3] Sie wurden gewöhnlich auf diplomatischem Wege geregelt.

Resultat, und zwar nicht nur weil man nicht wußte, wodurch man die bisher bestehenden Konsulargerichte ersetzen sollte, sondern vor allem, weil man in der Durchführung einer derartigen Reform eine Gefahr für die Sicherheit der Fremden erblickte.

Nubar Pascha wandte sich dann an England, das sich freundlicher zeigte, und 1869 (18. Oktober) wurde eine internationale Kommission in Kairo einberufen, unter dem Vorsitz Nubar Paschas[1]. Diese Kommission reichte am 17. Januar 1870 ein vollständiges Projekt über Organisation neuer gemischter Gerichte ein.

Frankreich, das eben den Krieg gegen Deutschland verloren hatte, fand nach dem Friedensschluß die Frage gelöst und mußte sich fügen[2].

Im Jahre 1873 wurde eine zweite Kommission in Konstantinopel einberufen, um die Strafgerichtsbarkeit zu regeln. Da sich die meisten Staaten aber nicht verständigen konnten[3], mußte es zunächst noch bei dem Projekt vom 15. Februar 1873 bleiben.

Die gemischten Gerichte wurden am 28. Juni 1875 in Anwesenheit des Khediven eröffnet; sie traten aber erst am 1. Februar 1876 in Wirksamkeit.

Grundlage der Gerichtsbarkeit bleiben die Kapitulationen, welche nur insoweit außer Wirksamkeit treten, als sie dem Reglement widersprechen. In fast allen Gesetzen[4] wurde besonders stipuliert, daß, wenn der Versuch nicht gelänge, die Kapitulationen aufleben sollten. Darum wurden wieder in voller Wirksamkeit auch diese Gerichte nur versuchsweise und für die Dauer von fünf Jahren eingeführt (Art. 40 des Regle-

---

[1] An der der Norddeutsche Bund, Österreich, Großbritannien, Frankreich, Rußland, Italien und die Vereinigten Staaten von Amerika beteiligt waren.

[2] Gesetz vom 10. November 1874. Zum Reglement traten bei: die Vereinigten Staaten von Nordamerika 1874; Österreich, das Deutsche Reich, Italien, Rußland, Belgien, England 1875; Portugal 1877.

[3] England, Rußland und Österreich-Ungarn waren dagegen.

[4] S. S. 46, Anm. 2.

ments[1]), indem sich die Mächte vorbehielten, nach Ablauf dieser Periode die Einrichtung, falls sie sich bewährte, von neuem zu bestätigen. Damit wurde den gemischten Gerichten nur ein provisorischer Charakter verliehen. Im Jahre 1880 fand die erste Prorogation auf weitere fünf Jahre statt, und seitdem wurden die gemischten Gerichte periodenweise verlängert, zuletzt noch im Januar 1910.

Streitig ist es, ob die gemischten Gerichte nur innerhalb der ersten fünfjährigen Periode einen provisorischen Charakter hatten, oder ob sie etwa auch heute noch als provisorisch anzusehen sind. Fauchille[2] vertritt die Meinung, daß nach Ablauf der ersten Periode die Institution der gemischten Gerichte definitiv geworden sei. Er stützt sich auf die Redaktion des Art. 40 des Reglements, denn es heißt dort: „après cette période, si l'expérience n'a pas confirmé l'utilité pratique usw." und nicht: „si l'expérience ne confirme pas l'utilité usw." Der Artikel hat nur die erste Versuchszeit von 5 Jahren im Auge, sagt er. Nach ihrem Ablauf seien die gemischten Gerichte mangels einer entgegenstehenden Erklärung der Mächte zu einer dauernden Einrichtung geworden, unabhängig von weiteren Beschlüssen der Mächte über ihre Prorogation.

Indessen halten wir mit Grünau[3] diese Meinung für unzutreffend. Wäre nach Ablauf der ersten Periode die Institution definitiv geworden, so hätte nicht jedesmal seitens der europäischen Mächte eine ausdrückliche mit großen Schwierigkeiten verknüpfte Prorogation stattgefunden.

II.

Organisation, Kompetenz und Verfahren der gemischten Gerichte.

I. Organisation.

1. Die im Jahre 1876 eingesetzten gemischten Gerichte sind:

[1] Reglement d'organisation judiciaire pour les proces mixtes. Abgedruckt bei Fleischmann a. a. O. S. 138 ff.

[2] Fauchille, Les tibunaux mixtes d'Egypte. R. D. I. t. I, p. 126 ff.

[3] v. Grünau a. a. O. S. 263 ff.

a) Drei Gerichte der ersten Instanz in Alexandria, Kairo und Mansurah[1]. Die Besetzung ist folgende:

		Alexandria	Kairo	Mansurah
1875	Ausl.	4	4	4
	Einh.	3	3	3
seit 1900	Ausl.	11	12	5
	Einh.	5	7	3

Ehrenpräsident ist ein Einheimischer; Vizepräsident ist ein Ausländer, welcher durch absolute Mehrheit der Richter gewählt wird und das Präsidium führt. Die Urteile werden von 5 Richtern gefällt (3 Ausländern und 2 Einheimischen. Art. 2).

b) Ein Gericht zweiter Instanz in Alexandria, besetzt mit 10 ausländischen und 6 einheimischen Richtern[2]; die Urteile werden von 5 ausländischen und 3 einheimischen Richtern gefällt. Den Vorsitz führt ein ausländischer Vizepräsident, der wie bei den anderen Gerichten gewählt wird.

Die Ernennung zum Richteramt findet seitens der ägyptischen Regierung statt. Für die ausländischen Richter wendet sich diese jedoch an den Justizminister des betreffenden Landes und darf sie nur ernennen, wenn sie die Zustimmung der fremden Regierung hat (Art. 5).

Die Richter sind unabsetzbar; versetzt werden können sie nur mit ihrer Zustimmung und Genehmigung ihres Appellationshofes. Für die Richter und Angestellten beim Gericht gilt das Prinzip der „Inkompatibilität" (Art. 21), d. h. die Richter und Gerichtsangestellten dürfen während der Zeit ihrer Amtstätigkeit ein anderes Amt nicht bekleiden. Alle Richter derselben Kategorie bekommen dasselbe Gehalt, wenn sie jedoch Zulage zu ihrem Gehalte, Geschenke oder dergleichen annehmen, werden sie ohne weiteres ihrer Ämter entsetzt. Die Handhabung der Disziplin steht dem Appellationshof zu (Art. 24 u. 25).

[1] Ursprünglich war das dritte Gericht in Zagazig, dann in Ismailia eingesetzt, seit 1900 ist es in Mansurah (Fleischmann, S. 138).

[2] Ursprünglich 7 und 4.

c) Bei dem Appellationshof ist ein „Parkett" eingesetzt, an dessen Spitze ein Generalstaatsanwalt steht. Dieser sowie die unter ihm stehenden Staatsanwälte werden vom Khediven ernannt und sind absetzbar (Art. 29).

Die Ämter der Gerichtsschreiber, Gerichtsvollzieher und Dolmetscher sind ebenfalls „inkompatibel." Jeder Gerichtsschreiber eines Gerichtes der ersten Instanz wird von einem Beamten des türkischen Gerichtes (Mehkemeh) unterstützt, um die Urkunden betreffend Grundstücke und Immobiliardienstbarkeiten den türkischen Gerichten zu übermitteln (Art. 31). Bei den türkischen Gerichten befinden sich dann ebenfalls delegierte Beamte der gemischten Gerichte, welche beauftragt sind, die Urkunden über Grundstücke und Hypotheken dem gemischten Gerichte der ersten Instanz zu übermitteln, damit sie in den Hypothekenbüchern eingetragen werden.

Die Rechtsanwälte dürfen nur, wenn sie mit Diplomen versehen sind, fungieren. Die Sprache ist die arabische, die italienische und die französische.

2. Für Strafsachen (nur für ausländische Beklagte) sind zuständig:

a) Ein Richter für Übertretungen der Ausländer. Er wird aus den ausländischen Richtern des Gerichtes erster Instanz gewählt.

b) Die „Chambre de Conseil", mit drei Richtern besetzt (einem einheimischen und zwei ausländischen) und vier ausländischen Beisitzern.

c) Das Korrektionsgericht, das dieselbe Besetzung hat wie die Chambre de Conseil.

d) Der Assisenhof (Schwurgericht). Dieser ist mit drei Richtern (1 Einheimischer und 2 Ausländer) und zwölf ausländischen Geschworenen besetzt. Auf Verlangen des Beklagten kann die Hälfte der Geschworenen oder die der Beisitzer aus der Zahl seiner Landsleute gewählt werden; wenn diese nicht ausreichen, dann kann der Beklagte angeben, aus welcher Nationalität sie genommen werden sollen. Die Liste der Geschworenen wird vom Konsul aufgestellt,

und zwar so, daß jeder Konsul die von ihm aufgestellte Liste seiner Landsleute dem „doyen“ übersendet. Die Geschworenen müssen 30 Jahre alt sein und mindestens seit einem Jahre sich in Ägypten aufhalten. Die Beisitzer des Korrektionsgerichtes werden aus der Geschworenenliste vom konsularischen Korps gewählt.

II.

Kompetenz.

1. Die Konsulargerichtsbarkeit ist in Ägypten nur noch anzuwenden bei Streitigkeiten, welche zwischen Angehörigen derselben Nation entstehen, mit Ausnahme der Realimmobiliarklagen; für Ausländer verschiedener Nationalität ist sie gänzlich aufgehoben. Für Einheimische untereinander sind die Nationalgerichte allein zuständig ohne Ausnahme.

2. Die Gemischten Gerichte erster Instanz sind zuständig:

A. Für alle Immobiliarklagen, sei es zwischen Fremden und Einheimischen, Fremden verschiedener Nationalitäten oder zwischen Fremden derselben Nationalität[1].

Nicht zur Zuständigkeit der gemischten Gerichte gehören folgende Fälle:

a) Die Klagen, die zwischen Eingeborenen und der Stadtverwaltung Alexandria als solcher entstehen.

b) Die Klagen der Ausländer gegen eine Stiftung (Etablissements pieux), wenn sie sich auf Zurückerstattung von Grundstücken richten. Dagegen sind die gemischten Gerichte zuständig, wenn es sich um den Besitzstreit handelt.

c) Das öffentliche Eigentum. Die gemischen Gerichte haben nicht das Recht, Verwaltungsmaßregeln der Regierung zu interpretieren oder aufzuhalten. Dagegen sind sie zuständig, wenn durch diese Maßregeln das anerkannte Recht eines Ausländers verletzt wird (Art. 11).

---

[1] Nur die Immobiliarklagen der Einheimischen unter einander gehören nicht zur Kompetenz der gemischten Gerichte.

d) Zuständig sind ferner die gemischten Gerichte nicht für die Konsuln, deren Familie und Angestellte[1].

e) Ebensowenig sind sie zuständig für die folgenden deutschen Institutionen, soweit sie juristische Personen sind: die deutsche evangelische Kirche in Kairo und Alexandria, die deutsche Schule in denselben Städten und das deutsche evangelische Krankenhaus in Alexandria, sowie die deutschen Angestellten bei einer katholischen Stiftung[2]). Alle diese gehören der deutschen Konsulargerichtsbarkeit an.

Die Regierung, die Verwaltung, die Dairas[3] des Khediven und ihre Familien sind dagegen der Zuständigkeit der gemischten Gerichte unterworfen.

f) Die Statussachen. Hierfür gelten folgende Grundsätze: Für Statussachen ist allein das Gericht des Interessenten zuständig, für Einheimische nämlich die Mehkemeh und für die Ausländer ihre Konsulargerichte. Dieser Satz kann ohne weiteres Anwendung finden bei Streitigkeiten über den Personenstand und über die Rechts- und Geschäftsfähigkeit, wo eine Person allein in Frage kommt; auch bei der Vormundschaft, welche dem Gericht des Interessenten, d. h. des Mündels oder Entmündigten, unterliegt.

Bei Ehesachen aber sind beide Teile gleichmäßig interessiert; welche Gerichtsbarkeit hier angewendet wird, ist streitig. Neuerdings hat das internationale Privatrecht eingegriffen[4].

---

[1] Besonders stipuliert von den meisten Staaten. (Art. 7.) Fleischmann, S. 144.

[2] Art. 7 des Prot. z. Beitritt d. Deutschen Reiches zum Reglement (5. Mai 1875): „Le gouvernement allemand, ne reconnaissant à aucune puissance un protectorat absolu sur les etablissements catholiques en orient, se réserve tous ses droits sur les sujets allemands appartenant à un de ces établissements." (Fleischmann, S. 145.)

[3] Nach Fleischmann a. a. O S. 140, Anm. 11, empfiehlt sich als Übersetzung für das vieldeutige arabische Wort „Dairas", „Kämmerei, Rentamt".

[4] So haben die wiederholten Haager Konferenzen (1893, 1894, 1904) über das internationale Privatrecht folgenden Grundsatz aufgestellt: Wenn einer der Verlobten einer Nationalität angehört und der andere einer anderen Nationalität, so wird in Ansehung eines jeden der

Bei der Erbfolge aber, wenn z. B. ein Einheimischer einen Ausländer zum Testamenterben einsetzt, ist der Fall schwieriger. Man muß dann annehmen, daß hier die Konsulargerichtsbarkeit des als Erben Eingesetzten angewendet wird, da er doch der Interessent ist; wenn dagegen ein Ausländer einen Ägypter zum Erben einsetzt, werden wohl die einheimischen Gerichte zuständig sein (vielleicht unter Heranziehung des Dragomans der Nation, zu welcher der Verstorbene gehörte).

B. Die gemischten Gerichte sind weiter zuständig für alle zivil- und handelsrechtlichen Streitigkeiten, die zwischen Ausländern und Einheimischen oder zwischen Ausländern verschiedener Nationalitäten bestehen (Art. 9 Satz 1).

3. Der Appellationshof in Alexandria ist nur Berufungsinstanz; in Zivilsachen für die Berufung gegen Urteile erster Instanz, in Strafsachen für Verbrechen und Vergehen, die in erster Instanz vom Assisenhof und von der Chambre de Conseil entschieden worden sind.

4. In Strafsachen haben die gemischten Gerichte im allgemeinen keine Zuständigkeit über Verbrechen und Vergehen. Dafür sind die ägyptischen Gerichte zuständig, wenn der Täter (der Angeschuldigte) Ägypter ist, wenn er dagegen Ausländer ist, seine Konsulargerichte.

Die gemischten Gerichte sind nur für ganz besondere Fälle zuständig, nämlich:

A. Für Übertretungen von Ausländern[1] in Polizeisachen;

Verlobten nach den Gesetzen des Staates geurteilt, dem er angehört, es sei denn, daß die Gesetze des einen Teiles in Ansehung ihres Landsmannes bestimmen, daß er nach den Gesetzen des Landes des anderen Teiles abzuurteilen sei.

Diese Bestimmung wurde in das BGB. aufgenommen (Einführungsgesetz z. BGB., Art. 13 u. 27.)

Für die Verheirateten wird das forum des Ehemannes zuständig, da die Frau der Nationalität des Mannes folgt.

[1] Autonopoulos a. a. O. S. 79, vgl. auch Jarmer, Gerichtsbarkeit über Fremde in Ägypten, Greifswald 1909 (Doktor-Diss.) S. 48. Dagegen steht Schwörbel a. a. O. S. 14 und 15 auf dem seltsamen Standpunkt,

B. Für Vergehen und Verbrechen, welche gegen die Beamten oder gegen die Amtstätigkeit der gemischten Gerichte begangen sind, sei es a) gegen die Magistrate, Geschworenen und sonstigen Beamten während der Ausübung ihres Amtes, b) gegen die Vollstreckung des Urteils oder c) Verbrechen und Vergehen der Magistrate selbst, der Geschworenen oder sonstigen Beamten, wenn sie während der Ausübung ihrer Funktionen begangen worden sind, oder infolge eines Mißbrauches ihres Amtes[1].

Für die obenerwähnten Übertretungen ist der einzelne Richter, für die Verbrechen und Vergehen sind die Chambres de Conseil und der Assisenhof zuständig (je nach der Schwierigkeit des Falles).

In zweiter Instanz ist für Übertretungen das korrektionelle Gericht zuständig und für die genannten Verbrechen und Vergehen der Zivil-Appellationshof. Die Richter, die beim Schwurgericht saßen, dürfen im Appellationshof bei der Berufung nicht fungieren.

Ein Schiedsgericht, von zwei Räten oder Richtern und zwei Konsuln gebildet, entscheidet über Kompetenzstreitigkeiten, wenn nach Vorlage der Akten der Konsul und das Gericht wegen der Zuständigkeit in Meinungsverschiedenheit geraten; wenn also der Konsul behauptet, der Streit gehöre vor das Konsulargericht und das gemischte

---

daß die gemischten Gerichte zuständig seien für alle Übertretungen „ohne Unterschied weder der Nationalität des Täters, noch der des Verletzten", m. a. W., auch für Übertretungen von Einheimischen. Worauf sich diese Behauptung von Schwörbel stützt, ist uns unbegreiflich, da der Tit. II, Kap. 1, Act 1 des Reglements (s. Fleischmann S. 192) ausdrücklich nur die Übertretungen von Ausländern erwähnt.

[1] Die Verbrechen und Vergehen sind im Art. 7 aufgezählt. Im wesentlichen sind es diese: Schmähungen durch Gebärden, Worte und Drohungen; Beleidigungen, wenn sie in Gegenwart des betreffenden Richters begangen oder mittels öffentlicher Anschläge oder Schriften verbreitet worden sind; Tätlichkeiten oder Drohungen, verübt, um eine der gedachten Personen zur Vornahme einer pflichtwidrigen Handlung zu veranlassen; Mißhandlungen; Mißbrauch der Amtsgewalt; Beeinflussung eines Richters usw. (R.G.Bl. 1875, S. 381.)

Gericht darauf besteht, daß es allein darüber entscheiden darf. Ebenfalls entscheidet das Schiedsgericht, wenn der Konsul und der Untersuchungsrichter in Meinungsverschiedenheit geraten über die Frage, wer die Voruntersuchung zu führen hat.

Wenn der verletzte Magistrat oder Beamte sich selbst der Konsulargerichtsbarkeit unterwirft, so kann das gemischte Gericht keinen Anspruch erheben; in diesem Falle ist ein Kompetenzkonflikt ausgeschlossen.

Disziplinargericht ist das öffentliche Ministerium.

5. Diese Gerichte, sowohl- die Zivil- wie die Strafgerichte, urteilen auf Grund besonderer Gesetzbücher (Art. 35)[1], welche vom Khediven den Mächten vorgeschlagen und am 17. Oktober 1875 verkündet worden sind. Sie sind nach französischem Vorbilde gearbeitet.

III.

Verfahren.

1. In Zivil- und Handelssachen wird gemäß der Zivil- und Handelsprozeßordnung verfahren. Sie ist nach dem Vorbilde des „Code de procédure civile et commercielle" Frankreichs gebildet. Die Sprache ist, je nach dem Prozesse, die französische, die italienische oder die einheimische.

Die Vollstreckung findet auf Befehl des Gerichtes statt und wird vom Gerichtsvollzieher vollzogen. Wenn es not tut, kann sich dieser von den Landesbehörden unterstützen lassen, jedoch muß die Vollstreckung ohne jede Verwaltungsunterstützung stattfinden.

Der Gerichtsvollzieher ist verpflichtet, den Konsul über den Tag und die Stunde der Vollstreckung zu benachrichtigen. Tut er das nicht, so kann er auf Schadensersatz verklagt und sogar das Urteil für nichtig erklärt werden. Der Konsul ist befugt, der Vollstreckung beizuwohnen, ist aber nicht dazu verpflichtet, denn seine Abwesenheit hindert die Vollstreckung nicht (Art. 18).

[1] S. w. unten S. 61.

2. In Strafsachen wird gemäß des „Code d'instruction criminelle" verfahren.

Der Konsul des Beklagten muß unverzüglich benachrichtigt werden, auch dann, wenn während der Voruntersuchung die Wohnung des Beklagten zu besichtigen ist. Die Betretung der Wohnung während der Nacht kann nur unter Anwesenheit oder wenigstens unter Zustimmung des Konsuls oder seines Stellvertreters stattfinden, es sei denn, daß folgende Fälle vorliegen: a) Ertappen auf frischer Tat (Art. 21) und b) Hilferufe aus dem Innern der Wohnung (Art. 21).

B. Die Urkunden der Voruntersuchung werden drei Tage vor dem Zusammentreten des Gerichtes der Gerichtsschreiberei, dem Konsul oder seinem Stellvertreter eingehändigt.

C. Die Vollstreckung wird vom Gerichtsvollzieher vollzogen. Bis in Ägypten bessere Gefängnisse gebaut werden, können die Konsuln verlangen, daß die Verurteilten in dem Konsulargefängnisse ihre Strafe verbüßen. Der Konsul hat das Recht, falls ein Angehöriger seines Landes in die ägyptischen Gefängnisse eingesperrt wird, das Gefängnisgebäude zu besichtigen und seinen Zustand zu untersuchen.

Beim Todesurteil können die Botschafter und Gesandten die Auslieferung ihres Untertanen verlangen. Eine angemessene Zeit wird zwischen der Verkündung des Urteils und dessen Vollstreckung angesetzt, um den Mächten Zeit zu lassen, sich zu erklären (Art. 36, 37, 38).

III.

Die Natur der gemischten Gerichte.

I.

1. Durch die Einführung der gemischten Gerichtshöfe ist die Konsulargerichtsbarkeit nicht aufgehoben. Sie findet nach wie vor bei Prozessen zwischen Angehörigen derselben Nationalität Anwendung; außerdem aber bleiben die Bestimmungen der Kapitulationen maßgebend für die Be-

ziehungen der ägyptischen Regierung zu den Fremden, ihre Wirksamkeit ruht nur, soweit die Kompetenz der gemischten Gerichte reicht und solange diese bestehen.

Nun ist aber einerseits der größte Teil der Kompetenz der Konsulargerichte auf die gemischten Gerichte übergegangen und anderseits ist der ägyptischen Regierung ein Anteil an der Fremdenjurisdiktion zuerkannt worden. Diese beiden Tatsachen bedeuten, daß die Konsulargerichtsbarkeit, ohne aufgehoben zu sein, wesentlich beschränkt worden ist.

Ob damit einem Wunsch der Ägypter entsprochen wurde, ist fraglich. Die Bestrebungen des Khediven waren darauf gerichtet, die Fremdenjurisdiktion gänzlich abzuschaffen und an ihre Stelle die Landesjustiz treten zu lassen. In dieser Hinsicht hat er nicht viel erreicht, denn trotz des Anteils, den die ägyptische Regierung an dieser neuen Gerichtsbarkeit hat, kann man die gemischten Gerichte unmöglich als Landesgerichte bezeichnen.

Allerdings behaupten manche Autoren, daß die gemischten Gerichte ägyptische Landesgerichte sind. Insbesondere vertritt v. Grünau diese Meinung in einer eingehenden Abhandlung[1]. Aber die Ansicht ist unbegründet, wie sich aus folgendem ergibt.

a) Fangen wir zunächst mit der wichtigen Frage des Charakters des bei den gemischten Gerichten angewendeten Rechts an. Man hat nämlich behauptet[2], daß das Recht der gemischten Gerichtshöfe, sowohl im Hinblick auf seine Entstehung, als auf die Möglichkeit seiner Abänderung „internationales Recht" sei. Daraus zieht v. Grünau die merkwürdige Folgerung (S. 267): „d. h. mit andern Worten, es gehört dem Völkerrecht an, Völkerrechtssätze sind es, die hier zur Anwendung kommen" und im Anschluß an Triepel[3] entwickelt er die Lehre vom völkerrechtlich gebotenen und völkerrechtlich gleichgültigen Rechte, um den Beweis zu

[1] v. Grünau a. a. O. S. 266 ff.

[2] Kaufmann, Das internationale Recht der ägyptischen Staatsschuld, S. 24 ff.

[3] Triepel, Völkerrecht und Landesrecht, Leipzig 1899.

erbringen, daß es sich hier um völkerrechtlich gebotenes Recht handelt.

Der Irrtum liegt darin, daß der hier verwendete Ausdruck „internationales Recht" nicht „Völkerrechtssätze" bedeuten kann, wie das auch Kaufmann nicht gemeint haben dürfte. Völkerrechtssätze sind es darum nicht, weil Völkerrechtssätze allgemeine Rechtssätze sind, die die Rechtsbeziehungen zwischen den Subjekten des Völkerrechts, den Staaten, regeln und alle in die Völkergemeinschaft aufgenommenen Staaten ausnahmslos binden; die Sätze des Rechtes der gemischten Gerichte wurden aber von internationalen Kommissionen ausgearbeitet und dürfen durch einseitige Erlasse der ägyptischen Regierung nicht abgeändert werden[1]. Es handelt sich hier gar nicht um die Unterscheidung von völkerrechtlich gleichgültigem und völkerrechtlich gebotenem Landesrecht, es handelt sich vielmehr, wenn der Ausdruck erlaubt wäre, um völkerrechtlich erzwungenes Recht. Es genügt nicht, wie v. Grünau zu meinen scheint, daß ein Staat ein Gesetz erläßt und dessen Oberhaupt dasselbe verkündet, damit dieses Gesetz Landesgesetz wird. Das Recht muß vielmehr aus einem nur diesem Staate selbst angehörenden Rechtswillen entspringen, damit es zum Landesrecht wird. Ein Rechtswille, der von einem anderen Rechtswillen abhängig ist, ist nicht mehr ausschließlich staatlicher Rechtswille, und ein Recht, das nicht aus dem ausschließlichen Rechtswillen eines Staates entspringt, ist nicht mehr Landesrecht. Die Gesetzbücher der gemischten Gerichte sind aus dem Rechtswillen mehrerer Staaten entsprungen und gehören deshalb nicht dem ägyptischen Landesrecht an.

v. Grünau stützt allerdings seine Meinung darauf, daß die Publikation dieser Gesetzbücher seitens der ägyptischen Regierung geschah. Aber auch die internationalen Verträge werden, damit sie bindende Kraft gewinnen, in jedem Lande durch besondere Gesetze publiziert[2]. Die Gesetzbücher der

[1] So auch Schwörbel a. a. O. S. 29.

[1] So z. B. in Deutschland im R.G.Bl. (R. V. Art. 2).

gemischten Gerichte wurden allerdings nicht in jedem an der Reform beteiligten Lande publiziert, sondern nur in Ägypten. Dies erklärt sich aber leicht aus dem Umstande, daß dieses Recht nur für die in Ägypten wohnenden Einheimischen und Fremden geschaffen war, somit nur für diese Interesse hatte, nicht dagegen für die außerhalb Ägyptens wohnenden Angehörigen der anderen beteiligten Staaten.

Wir glauben dementsprechend das Recht der gemischten Gerichte dahin charakterisieren zu können, daß es ein von den Mächten sanktioniertes und von Ägypten publiziertes Recht ist, dessen Inhalt durch beiderseitiges Einverständnis festgestellt worden war.

b) Einen weiteren Beweis dafür, daß die gemischten Gerichte Landesgerichte sind, gründet v. Grünau auf die Tatsache, daß die Einsetzung dieser Gerichte durch ein vom Khediven erlassenes und verkündetes Dekret erfolgte. Dieses Faktum besteht allerdings, aber man kann unmöglich behaupten, daß die ägyptische Regierung dabei aus eigener Initiative handelte. Wir haben bereits gesehen, daß die ägyptische Regierung nicht in der Lage war, die Konsulargerichte durch andere Gerichte zu ersetzen, daß sie vielmehr nur mit der Zustimmung und unter der Mitwirkung der Mächte die Reform durchführen konnte. So kann man auch nicht annehmen, daß die Einsetzung der gemischten Gerichte durch ein selbständiges Dekret des Khediven geschah. „Die ägyptische Regierung stellte vielmehr de iure nur das ausführende Organ der bei der Gerichtsorganisation beteiligten Mächte dar" sagt Schwörbel[1]. Die ausdrückliche Bestimmung des Art. 40 des Reglements sowie die der im Jahre 1875 publizierten französischen Note[2], daß nach Ablauf jeder Periode das volle Kapitulationenrecht wieder aufleben sollte, falls die Mächte es für notwendig erachteten, beweist deutlich, daß die Einsetzung der gemischten Gerichte seitens der ägyptischen Regierung eine reine Formalität bedeutet.

[1] Schwörbel a. a. O. S. 28.

[2] 25. Oktober 1875, vgl. v. Grünau S. 261 ff; Schwörbel S. 28.

c) Als weiteren Beweis für seine Behauptung führt v. Grünau an, daß die bei den gemischten Gerichten fungierenden Richter von der Regierung ernannt werden, und daß sie folglich als ägyptische Staatsbeamte anzusehen sind.

Art. 5 des Reglements bestimmt aber ausdrücklich, daß die Regierung an die Zustimmung der fremden Mächte gebunden ist: „... et n'engagera que les personnes munies de l'acquiescement et de l'autorisation de leur gouvernement[1]". Mit anderen Worten: sollte die ägyptische Regierung andere als die von der betreffenden Macht anerkannten Richter ernennen, so würden diese von der fremden Regierung nicht anerkannt werden, und die Folge davon wäre, daß sie ihre Ämter nicht bekleiden dürften. Beamte, die ihr Amt nicht antreten können, weil eine fremde Regierung sich dem widersetzt, können unmöglich als „Staatsbeamte" bezeichnet werden. Und Gerichte, deren Richter keine Staatsbeamte sind, können auch nicht Landesgerichte sein[2].

d) Den durchschlagendsten Beweis endlich, daß diese Gerichte keine Landesgerichte sind, enthält die bereits erwähnte Bestimmung des Tit. 3, Art. 40, wonach die ägyptische Regierung nicht in der Lage ist, die gemischten Gerichte wieder abzuschaffen oder ihnen eine andere Organisation zu geben; sie ist verpflichtet, sie bestehen zu lassen, und zwar in der Form, welche die Billigung der Mächte gefunden hat. Landesgerichte, die auf Grund von Landesgesetzen bestehen und Bestandteile des Staatsrechtes eines Landes sind, können auch kraft des Willens dieses Staatsrechtes selbst abgeändert oder abgeschafft werden. Der Umstand, daß das ägyptische Staatsrecht diese Macht nicht besitzt, beweist, daß die gemischten Gerichte nicht zu seinen Bestandteilen gehören, daß sie also keine Landesgerichte sind.

3. Nachdem wir damit festgestellt zu haben glauben, daß die gemischten Gerichte keine Landesgerichte sind, haben

---

[1] Art. 4 des Reglements, abgedruckt bei Fleischmann, S. 139.

[2] Die Regierung darf nicht einmal das Gehalt der Richter nach ihrem Ermessen festsetzen (Art. 23). Jede Erhöhung des durch die Mächte bewilligten Gehaltes zieht die Entsetzung aus dem Amte nach sich.

wir zu untersuchen, ob ihnen etwa der Charakter von internationalen Gerichten zukommt.

Die internationalen Gerichte werden im allgemeinen als Organe der Völkerrechtsgemeinschaft angesehen, so z. B. der Haager Schiedsgerichtshof, die Internationalen Flußkommissionen usw. Ihre Organisation beruht auf einer Vereinbaurng, ihre Einsetzung auf einem Gesamtakt mehrerer Staaten; das von ihnen gesprochene Recht ist internationales Recht.

Wir müssen demgemäß untersuchen, ob diese Voraussetzungen bei den gemischten Gerichten zutreffen oder nicht.

Was zunächst das bei ihnen angewandte Recht betrifft, so ist dies bereits besprochen, indem wir es dahin charakterisiert haben, daß es ein von den Rechten sanktioniertes, von Ägypten publiziertes Recht ist. Ein solches Recht kann aber wohl, ohne daß es den Charakter von Völkerrechtssätzen besäße, als „internationales Recht" bezeichnet werden.

Was weiter die Organisation und die Einsetzung der gemischten Gerichte anbetrifft, so haben wir ebenfalls gesehen, daß die erstere auf einer Vereinbarung mehrerer Staaten beruht, die letztere dagegen zwar formell durch die ägyptische Regierung, tatsächlich aber durch die Mächte erfolgt, indem diese Regierung nur ein ausführendes Organ der Mächte darstellt.

In diesen drei Beziehungen könnten demgemäß die gemischten Gerichte ohne weiteres als internationale Gerichte bezeichnet werden.

Strittig ist es, ob diese Gerichte als Organe der Völkerrechtsgemeinschaft angesehen werden dürfen.

Es ist allerdings nicht zu leugnen, daß sie nicht die Interessen aller in die Völkergemeinschaft aufgenommenen Staaten vertreten, sondern nur derjenigen, die an der ägyptischen Justizreform teilgenommen haben, oder die später dem Reglement beigetreten sind.

Wenn wir aber die Sachlage näher untersuchen, so sehen wir, daß alle internationalen Gerichte nur die Interessen

einer gewissen Anzahl von Staaten vertreten und nicht die Interessen sämtlicher in die Völkerrechtsgemeinschaft aufgenommenen Staaten. So vertritt z. B. die europäische Donaukommission nur die Interessen derjenigen Staaten, welche an der Schiffbarkeit der Donau beteiligt sind, genau so wie die ägyptischen gemischten Gerichte nur die Interessen derjenigen Staaten vertreten, welche ihre in Ägypten lebenden Staatsangehörigen beschützen wollen. Der Haager Schiedsgerichtshof selbst vertritt nur die Interessen derjenigen Staaten, welche die Schlußakte der Haager Friedenskonferenzen unterzeichnet haben. Wenn diese Gerichte dennoch als Vertreter der Völkerrechtsgemeinschaft, als Organe ihrer Rechtsprechung bezeichnet werden, so geschieht dies aus dem Grunde, weil jeder nicht beteiligte Staat jederzeit sich der Rechtsprechung dieser Gerichte durch ein völkerrechtliches Abkommen unterwerfen kann, so daß die Möglichkeit vorhanden ist, daß diese Gerichte als Vertreter der ganzen Völkerrechtsgemeinschaft fungieren können.

So steht es aber auch jedem Staate frei, sobald er ein Interesse daran hat, dem Reglement beizutreten, und hierdurch ist auch die Möglichkeit gegeben, daß die gemischten Gerichte als Vertreter der Interessen aller in die Völkerrechtsgemeinschaft aufgenommenen Staaten, somit als Vertreter der Völkerrechtsgemeinschaft gelten.

Wir glauben dementsprechend, daß die ägyptischen Gemischten Gerichte, indem sie alle Merkmale der internationalen Gerichte besitzen, als „international" bezeichnet werden dürfen[1].

Ob sich diese Institution der gemischten Gerichte bewähren wird, läßt sich nicht ohne weiteres sagen. Man hat an ihrem Fortbestehen gezweifelt; ein Jahr genügte jedoch, um alle Zweifel zu zerstreuen. So schreibt Dutrieux schon im

[1] Abweichend außer v. Grünau, der sie für Landesgerichte hält, Dutrieux R. D. I. t. VIII, p. 584: „Les nouveaux tribunaux, il est important de le remarquer, constituent une jurisdiction essentiellement mixte et non internationale"; ähnlich Babled R. D. I. t. VI, p. 344.

Jahre 1877: „Contestée, par les uns dans la légitimation de son principe, par les autres dans la possibilité de son mise en oeuvre, la réforme judiciaire offrait des difficultés d'applications assez sérieuses pour justifier les appréhensions d'une partie de la colonie européenne; l'expériance d'un an qui vient etre faite a suffit pour dissiper toutes les préventions[1].“ Seitdem hat sich ihre Existenzberechtigung immer mehr erwiesen, so daß man mit Gewißheit annehmen kann, daß, solange der kulturelle und politische Zustand Ägyptens derselbe bleibt, der Fortbestand der gemischten Gerichte gesichert ist.

Es ist nun Sache Ägyptens, ob es nach dem Vorbilde der Türkei sich eine Verfassung geben wird, um allmählich zu einer Kulturstufe zu gelangen, die den Unterschied zwischen den mohammedanischen und den christlichen Verhältnissen verschwinden läßt, so daß mit der Zeit Ägyptens Wunsch in Erfüllung geht, die Fremdengerichtsbarkeit gänzlich aufzuheben.

---

[1] Dutrieux a. a. O. S. 579.

Literaturverzeichnis.

Albrecht, Grundriß des osmanischen Staatsrechtes, Berlin 1905 (Doktor-Diss.).

Aristarchi Bey, Législations ottomanes ou Recueil des lois réglements etc. de l'Empire Ottoman. 7 parties. Constantinople. 1873—1878.

Autonopoulos, Über die Exterritorialität der Ausländer in der Türkei mit Rücksicht auf die Gerichtsbarkeit in Zivil- und Strafprozessen. Aus dem Neu-Griechischen übersetzt, bearbeitet und erweitert von F. Meyer. Berlin 1895.

Babled, Les tribunaux egyptiens et la reforme judiciaire. Revue générale de Droit International public. 1899 t. VI. p. 341 et suiv.

Bonfils, Manuel de droit international public, revu par Fauchille 5. edition. Paris 1908.

Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte in Bindings Handbuch der Rechtswissenschaft, Leipzig, Bd. I, 2. Aufl. 1906.

Charrière, Négotiations de la France dans le Levant 4 vol. Paris 1848—60.

Déligeorges, Die Kapitulationen der Türkei, 1907 Heidelberg. (Doktor-Diss.)

Dutrieux, La question judiciaire en Egypte. Revue générale de Droit International public 1876 t. VIII, p. 573 et suiv.

Fauchille, Les tribunaux mixtes d'Egypte. Revue générale de Droit International public tome I. 1893, p. 126 ff.

Féraud-Giraud, Les institutions judiciaires en Egypte. Revue générale de Droit International public t. XII, 1880, p. 70 et suiv.

Fleischmann, Völkerrechtsquellen, Halle 1905.

Fricker, Gebiet und Gebietshoheit. Mit einem Anhang „Vom Staatsgebiet". Tübingen 1901.

Gavillot, Essai sur les Droits des Européens en Turquie et en Egypte, Paris 1875.

v. Grünau, Staats- und völkerrechtliche Stellung Ägyptens. Leipzig 1903.

Heffter, Das europäische Völkerrecht der Gegenwart. 8. Ausg. von Geffcken. Berlin 1888.

Hegel, Vorlesungen über die Philosophie der Geschichte. (Reclam-Ausgabe.)

Heilborn, Völkerrecht, in Holtzendorff-Kohlers Enzyklopädie der Rechtswissenschaft. Berlin-Leipzig 1904, Bd. II.

Heyd, Geschichte des Levantenhandels im Mittelalter. 2 Bände. Stuttgart 1879.

Holtzendorff, Handbuch des Völkerrechts. Bd. 1—4. Berlin (Hamburg) 1885—89.

Jellinek, Das Recht des modernen Staates. Bd. I. Allgemeine Staatslehre. 2. Aufl. Berlin 1905.

— Die Lehre der Staatsverbindungen. Berlin 1882.

Der Koran, Übersetzt von L. Ullmann. Leipzig 1897.

Lippmann, Die Konsulargerichtsbarkeit im Orient. Leipzig 1898.

v. Liszt, Das Völkerrecht systematisch dargestellt. 6. Aufl. Berlin 1910.

v. Martens, Völkerrecht. Das internationale Recht der zivilisierten Nationen. Deutsche Ausgabe von Bergbohm. 2 Bände. Berlin 1883/86.

F. Martens, Das Konsularwesen und die Konsularjurisdiktion im Orient. Übersetzt von Skerst. Berlin 1874.

Miltitz, Manuel des consuls, Londres et Berlin, 1837, 1842, 2 vol.

Neumeyer, Die gemeinrechtliche Entwickelung des internationalen Privat- und Strafrechtes bis Bartolus I. München 1901.

Pawinski, Zur Entstehungsgeschichte des Konsulats in den Kommunen Italiens. Berlin 1869.

Rey, La Protection diplomatique et consulaires dans les Echelles du Levant et de la Barbarie. Paris 1899.

Rivier, Völkerrecht. 2. Aufl. Stuttgart 1899.

Sawas Pascha, Das Strafrecht der Staaten Europas, Türkei und Ägypten. Strafgesetzgebung der Gegenwart. Herausgegeben von v. Liszt. Berlin 1894. Bd. I S. 691 ff.

Sayur, Grundzüge des ägyptischen Staatsrechtes, in der Zeitschrift für Völkerrecht und Bundesstaatsrecht. 1909.

Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 9. Aufl. Leipzig 1907.

Schwörbel, Konsulargerichtsbarkeit und gemischte Gerichtsbarkeit in Ägypten, in den Mitteilungen des Seminars für orientalische Sprachen. Berlin 1906.

Triepel, Völkerrecht und Landesrecht. Leipzig 1899.

Ullmann, Völkerrecht. Tübingen 1908. Neubearbeitet auf Grundlage der 1. Auflage. 1898.

Ubicini, Lettres sur la Turquie. 2 Bände. Paris 1859.

Lebenslauf.

Ich, Constantin Gane, bin am 14./27. März 1885 in Botosani (Rumänien), als Sohn des Dr. jur. Stefan Gane geboren. Ich bekenne mich als griechisch-katholisch. Nachdem ich im Jahre 1903 das Reifezeugnis am Lyzeum „Laurian" in Botosani erlangt hatte, bin ich im Herbst desselben Jahres an der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin immatrikuliert worden. Im Sommer-Semester 1905 besuchte ich die Universität Freiburg in Breisgau. Dann kehrte ich nach Berlin zurück, wo ich mich im Herbst 1907 exmatrikulieren ließ. Im Frühjahr 1910 bin ich an der Universität Rostock i. M. immatrikuliert worden, wo ich am 28. Juli 1910 die juristische Promotionsprüfung bestand.

Während meiner Studienzeit habe ich die Vorlesungen der folgenden Herrn Professoren gehört:

Bernhöfft, Bornhack, Brunner, Giercke, Hellwig, Hübner, Kahl, Kipp, Kohler, Lehmann, v. Liszt, v. Martitz, Merckel, Rosin, Sachße, Seckel, v. Schmoller, Schollmeyer, Wagner und Wolff.

Ich spreche allen diesen meinen Lehrern hiermit den ehrerbietigsten Dank aus.